

MEDIZIN UND IDEOLOGIE

Informationsblatt der Europäischen Ärzteaktion

Brief von Präsident Ronald Reagan an den amerikanischen Senat und an den Präsidenten der National Right To Life Convention Dr. med. Jack Willke.

The White House Washington.

Dear Dr. Willke

5. April 1982

In den vergangenen Jahren ist die Empfindung im Kongreß gewachsen, Gesetze zu schaffen, die die Wiederherstellung des gesetzlichen Schutzes der Kinder vor der Geburt ermöglichen. Es mag möglich sein, daß der 97ste Kongreß diesen wichtigen Schritt macht.

Ich schreibe einfach deshalb um meine eigene Hoffnung auszudrücken, daß wir diese so lange hinausgezögerte Gelegenheit nicht versäumen wollen.

Vor ein paar Wochen habe ich gesagt: "Wir müssen mit Ruhe und Entschlossenheit der großen Mehrheit unserer amerikanischen Mitbürger verstehen helfen, daß sich die mehr als eineinhalb Millionen 1980 in Amerika durchgeführten Abtreibungen zu einem großen moralischen Übel und einer Verletzung der Heiligkeit des Lebens entwickelt haben." Ob unsere Mitbürger diese Verpflichtung verstehen werden, die wir für zukünftige Bürger haben, hängt weitgehend davon ab, welche Aktionen der Kongreß unternimmt.

Ich weiß, daß bei dieser Entscheidung, es ist traurig zu sagen, wie bei vielen anderen von großer Bedeutung scharfe Meinungsgegensätze bestehen, welche Maßnahme die Beste sei. Ich hoffe natürlich, daß diese Gegensätze im Sinne des gemeinsamen Ziels gelöst werden.

Aber es scheint mir von außerordentlicher Bedeutung zu sein, daß der Kongreß einen oder mehrere der vorliegenden Gesetzesanträge in naher Zukunft behandelt. Und ich möchte Sie wissen lassen, daß Sie nicht nur meine besten Wünsche, sondern auch meine Gebete für den Erfolg begleiten.

Hochachtungsvoll
Ronald Reagan

Bei seinem Besuch in Bonn erhielt Präsident Reagan von Frau Dorothee Ehrhardt und ihrer ältesten Tochter Steffi (11 J.), die verglaste Kopie des bekannten Fensters aus dem Ulmer Münster "Die Arche Noah" (Noah mit der Friedenstaube) von Hans Acker von Ulm (1430 n. Chr.) in Originalgröße 46/70 cm mit dem folgenden Vers: (siehe dazu Bild auf Seite 2)

Gebet um Frieden

Herr gib uns Frieden mitten in der Flut
der drohend uns umdrängenden Gewalten
nur Dein Bewahren kann in Sturm und Glut
der Elemente unsre Welt erhalten!

Gib Glauben überm dunklen Sog des Nichts
uns in die Arche Deiner Hand zu bergen
laß doch den Strahl des christ-gewordenen Lichts
auch uns die Satten, Tauben, Blinden wieder merken!

Gib in dem Sumpf und Wirnis dieser Zeit
gewissen Halt den schwankend matten Füßen
wenn alle Bunker unsrer Sicherheit
wie Staub und Dunst zerfallen und zerfließen!

Gib Mut uns in den Wurzeln umzusinnen
demütig bittend Weisung zu erhalten
schick Deinen Geist, damit wir recht beginnen
auf neuem Grund die Erde zu gestalten.

S. Ernst

Inhaltsverzeichnis

Brief von Präsident R. Reagan	1	Demonstration in Salzburg	16
Sind wir ultrakonservativ? Dr. S. Ernst	2	Terminkalender	16
Soll die Schweiz dezimiert werden? Dr. P. Fritz	5	Zum Vorwurf des Rechtsradikalismus oder Faust IV. Teil: Der Geist des	
Gegenwärtiger Stand der schweizer Diskussion betr. Tötung von Ungeborenen Dr. P. Fritz	9	21. Jahrhunderts Dr. S. Ernst	17
Gesetzeszwang contra Gewissensgebot Prof. Dr. W. Geiger	10	Ein Jokus, der den Kragen kosten konnte	18
Kritische Stellungnahme zur geplanten Änderung des Schweizerischen Strafgesetzes (Sexualstrafgesetz) Dr. B. König	14	Humor ist, wenn man trotzdem lacht Progressive Spiegelfechterei Dr. S. Ernst Bücher, Material, Kassetten	19 19



*Frau Dorothee Ehrhardt
mit Tochter Steffi
und dem amerikanischen
Gesandten in Bonn
H.N. Tuch mit dem
Glasfenster für das
Ehepaar Reagan.*

Editorial

Sind wir "ultrakonservativ"?

Der Protest gegen die Jugendsendung "Direkt", ausgestrahlt am 9.12.1981, führte den SPIEGEL dazu, die Europäische Ärzteaktion als "ultrakonservativ" einzustufen. Der SPIEGEL (6/1982) schreibt: "Ärzte zeigen Stolte an. Wegen "Massenanstiftung zur Begehung eines Verbrechens" hat das deutsche Büro der ultrakonservativen "Europäischen Ärzteaktion" den künftigen ZDF-Intendanten Dieter Stolte angezeigt. - (Einschub: Hier irrt sich der SPIEGEL. Eine vorbereitete Anzeige wurde der Staatsanwaltschaft nicht übergeben, sondern lediglich den anwesenden Fernsehräten ausgehändigt. Von der formellen Anzeige wurde Abstand genommen, weil die beiden Intendanten sich öffentlich von der Sendung distanzieren und sich verpflichteten, in einer neuen Sendung die beanstandete sittenwidrige Sendung zu korrigieren. Anzeige wurde tatsächlich aber gegen die Mediziner, welche die Sendung mitverantworteten, bei der Standesorganisation erstattet.) - Eine von ihm noch als Programmdirektor genehmigte, im Dezember ausgestrahlte Sendung über Abtreibung, so schrieb der Ulmer Aktionschef Siegfried Ernst an den Mainzer

Staatsanwalt, sei "in Wirklichkeit eine Propagandasendung für die Massentötung ungeborener Kinder" gewesen, die zur "Dezimierung des Deutschen Volkes" beitrage. Stolte und die Redaktion des Jugendmagazins "Direkt" hätten damit "genau jene Unmenschlichkeit" propagandiert, die im Dritten Reich zu Ermordung von Geisteskranken und Juden geführt habe. Die in der Sendung befragten Ärzte bezeichnete Ernst als "medizinische Embryokiller". Der CDU/CSU-beherrschte Fernsehrat des ZDF hatte schon vorher, auf Betreiben der Konservativen (SPIEGEL 53/1981), die Abtreibungssendung gerügt. Sie habe gegen die ZDF-Satzung verstoßen, nach der das Programm die "Urteilsbildung ermöglichen" und "das Gewissen schärfen" soll (Soweit der Spiegel). (Siehe auch Seite 19, Humor ist, wenn man trotzdem lacht.)

Anmerkung: Nachdem "conservare" "erhalten" heißt, ist die Bezeichnung "ultrakonservativ" für uns als Ärzte, weil wir Leben erhalten, ein hohes Lob, für das wir dem "Spiegel" danken.

oder sind wir "rechtsradikal"?

Zwei Terroristenurteile:

Der Prozeß gegen den ehemaligen Rechtsanwalt Manfred Röder und seine "Deutsche Aktionsgruppe" wegen Sprengstoffattentaten gegen eine Auschwitzausstellung und gegen Ausländerheime endete mit der Verurteilung von Manfred Röder zu 13 Jahren Gefängnis und mit "lebenslänglich" für die beiden Mitangeklagten. Gleichzeitig wurde die Linksradikale Frau Barrabas, wegen Mitgliedschaft bei der Terroristengruppe 2. Juni, die Entführungen und auch gezielte Morde auf dem Gewissen hat, wobei die aktive Beteiligung der Frau Barrabas nicht sicher nachgewiesen werden konnte, zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. Man gab zu, daß Manfred Röder ebenfalls an den An-

schlägen nicht beteiligt war. Frau Barrabas, die sich in frecher und arroganter Weise vor dem Gericht benahm, sodaß sie immer wieder ausgeschlossen werden mußte, machte aus ihrer Todfeindschaft gegen unseren Staat kein Hehl und man kann sicher annehmen, daß sie von den Aktionen ihrer Gruppe wußte, ja daß sie wahrscheinlich daran beteiligt war. Der Unterschied in der Strafe läßt den Schluß zu, daß die Richter Röder für gefährlicher hielten als die Barrabas! Manfred Röder bedauerte im Gegensatz zu Frau Barrabas vor Gericht, daß er seine Freunde nicht zurückgehalten habe, betonte aber, daß sie ihre Anschläge auf eigene Verantwortung machten.

Führen die 10 Gebote nach Auschwitz?

Die Tatsache, daß Röder 1970/71 vor seinem Abschwanken in den Rechtsradikalismus sich als Rechtsanwalt gegen die Pornographie eingesetzt hatte und gegen die Abtreibung, wird nun von einigen Vertretern jener Massenmedien, die jahrzehntelang die Demontage unseres Rechtsstaates betrieben hatten, benutzt, um alle, die sich gegen diese Zerstörung unserer geistig-moralischen und biologischen Existenzgrundlagen gewehrt hatten, in das Lager des Faschismus einzuordnen.

Dies geht soweit, daß etwa der Redakteur des Südd. Rundfunks Ch. Hampe in der Sendung Kirche und Gesellschaft behauptete, daß "die Manfred Röders zuweilen leider sehr folgerichtig aus der Moralischen Aufrüstung hervorgingen", weil "das Gesetz nach

Auschwitz führt". (Gemeint sind hier die 4 absoluten moralischen Maßstäbe der Moralischen Aufrüstung und die 10 Gebote).

Man weiß hier nicht mehr, ob diese ungeheuerliche Verleumdung auf Dummheit oder Bösigkeit beruht. Denn in Wirklichkeit sind es gerade jene 4 absoluten Maßstäbe der Ehrlichkeit, Reinheit, Selbstlosigkeit und Liebe, die uns hindern, gegen das moderne Unrecht der Massenliquidation ungeborener Kinder und die Verschmutzung unserer öffentlichen Atmosphäre, die Zerstörung unseres Ansehens, unserer Menschenwürde und Ehre als Deutsche Gewalt einzusetzen, nachdem der Staat zum Komplizen der Zerstörer wurde.

"Eine antike Tragödie"

Dagegen war es die Nichtbeachtung und Verletzung der absoluten Normen von Ehrlichkeit, Reinheit und Liebe, die Manfred Röder in die jetzige Katastrophe führten, und die dann zwangsläufige Entwicklung, ist nach dem Urteil des Vorsitzenden Richters Knospe "mit der furchtbaren Unerbittlichkeit einer antiken Tragödie" vergleichbar.

In einem sieben Seiten langen Brief vom 13.5.73 als Antwort auf seine Broschüre "Die Auschwitzlüge" hatte ich Manfred Röder alle die Fakten, die mir selbst am Kriegsende über die Massenliquidationen bekannt waren, aufgezählt und ihn beschworen, diesen Weg nicht weiter zu gehen. Ich zitiere den Schluß des Briefes, der damals zum Abbruch der Beziehungen führte, wörtlich:

"...Unter diesen Umständen ist es für mich völlig unverständlich, wie Du den Versuch einer einseitigen Reinschwaschung des Nationalsozialismus machen kannst und selbst damit zum Lügner wirst, indem Du Dinge verbreitest, die in dieser Form einfach nicht wahr sind. Wieso eigentlich habe ich dies verdient, daß meine In-

formationen und Erlebnisse alle nicht wahr sein sollen und Berichte von Leuten, die Du zufällig trafst, plötzlich allein Wahrheit sein sollen?

Ich sah die Flakhelfer mit 16 Jahren im April 1945 an den Bäumen hängen, die die Sonderkommandos der SS liquidierten, wenn sie nach Hause wollten! Ich wußte, daß man Majore und einen Generalmajor noch in der Nachbardivision Ende April 1945 erhängte, weil sie sagten, der Krieg sei verloren! Ich habe selbst die Brutalität dieser Leute am eigenen Leibe erfahren! Ich bekam nahezu einen Brechreiz, wenn ich eine solche Uniform sah.

Ich muß Schluß machen, obwohl ich noch lange weiter machen könnte nur aus eigener Erfahrung. Du hast das alles nicht erlebt und redest deshalb von Dingen, die Du wirklich nicht kennst und kämpfst für Phantome, die es nicht gibt! Laß das endlich bleiben und zerstöre Dich dadurch nicht mutwillig mit Deiner Familie, indem Du Dinge verteidigst mit dem Brustton der Überzeugung und andere zu "Lügnern" machst, obwohl Du selbst keine Ahnung hast!"

Die Bedeutung absoluter Maßstäbe

Es waren die vier absoluten Maßstäbe der Ehrlichkeit, Reinheit, Selbstlosigkeit und Liebe, die mich selbst als jungen Studenten daran hinderten, in den Sog der Nationalsozialistischen Ideologie zu geraten und die Ausrichtung an diesen Maßstäben führte auch zu drei Verfahren gegen mich durch die NS Studentenführung 1936, 1938 und 1939 und zu drei Strafversetzungen im Krieg 1943, 1944 und 1945. Aber diese Maßstäbe haben mich auch abgehalten in den aktiven Widerstand gegen Hitler und seine Massenliquidationen im Sinne von Attentaten und Gewaltanwendung hinzugehen, als ich das Verbrecherische des Regimes immer deutlicher erkannte.

Es sind dieselben Maßstäbe, die auch in den Zeiten einer solchen Totalverwirrung, wie heute, unser Kompaß sind, der uns vorwärts gerade aus gehen läßt und uns vor linken terroristischen und pazifistischen Abweichungen ebenso bewahrt, wie vor rechtsradikalen Ideen und Handlungen. Diese Maßstäbe und die Erfahrung der Existenz und Führung Gottes gaben uns aber den Mut, den damaligen Machthabern offen die Wahrheit zu sagen. Allein 7 Theaterstücke zwischen 1936 und 1939 an der Universität Tübingen in der Öffentlichkeit, teilweise vor den damaligen Führern aufgeführt, geben Zeugnis davon.

Deshalb haben wir einen Artikel der Südwestpresse über das Stück "Faust IV. Teil abgedruckt (Seite 17 und 18) der sicher die schärfste frontal ausgesprochene ideologische Kritik war, die sich die NS Führerschaft in dieser Zeit noch anhören mußte. Der infame Versuch uns sozusagen in die Nähe von rechtsradikalen Bombenattentaten zu bringen, zwingt uns leider zur Veröffentlichung solcher Fakten, über die kein einziger unserer Gegner verfügt.

Angesichts der mehr als drei mal härteren Strafzumessung für Röder gegenüber der linksradikalen Terroristin drängt sich uns allerdings die Frage auf: Warum wurde sie nicht ebenso hart bestraft, wie Röder? Gibt es für links und rechts heute bereits zweierlei Recht? Wird hier nicht nur die "Tragödie" Röder "in ihrer furchtbaren Unerbittlichkeit" sichtbar, sondern auch die Tragödie, in die unsere deutsche Justiz durch die Aushöhlung des Grundgesetzes durch die Strafgesetzreformen geriet, weil der Staat selbst die "absoluten Maßstäbe" von Recht und Unrecht preisgab?

Der Terrorismus gegen die Ungeborenen macht den Staat wehrlos

Dabei ist aber der Unterschied in der Strafzumessung nicht das tiefste Problem. Vor fast 2 1/2 Jahren fragte ich bei der Diskussion nach einem Terrorismus-Vortrag von Generalbundesanwalt Rebmann auf dem Haus meiner und seiner alten Studentenverbindung, der Tübinger Normannia, den Generalbundesanwalt, ob er nicht glaube, daß ein Staat, der, wie der unsere, den Terrorismus gegen die ungeborenen Kinder freigibt, die moralische Autorität einbüße, den Terrorismus gegen die Erwachsenen zu bekämpfen? Er gab mir darauf keine Antwort, forderte mich aber auf, einmal darüber mit meinen Kollegen nachzudenken, welcher Zusammenhang wohl zwischen Pornographie und Landesverrat bestehe. Denn seine Beamten fänden bei jedem Agenten Massen von Pornographie, sodaß es langsam so sei, daß sie solche Funde

bereits als eine Art Indiz und ein Verdachtsmoment ansehen, daß es sich um einen Agenten handeln könnte.

Der Zusammenhang ist natürlich klar: Pornographie ist die Totalausbeutung des anderen Menschen und die radikale Zerstörung seiner Menschenwürde. Sie führt zum Verlust aller höheren Werte, auch der Achtung und Liebe zum eigenen Land. Darum sind solche Leute immer käuflich für feindliche Nachrichtendienste. Die Freigabe der Pornographie und Abtreibung macht die Menschen anfällig für den Linksradikalismus. Das war wohl auch der tiefste Sinn dieser Gesetzesänderungen. Die offizielle Beseitigung der Verhaltensmaßstäbe durch den Gesetzgeber macht ein Volk maßstablos und "maß-los".

Richter ohne Rechtsstaat auf verlorenem Posten!

Und dies wiederum läßt die jetzige Situation zur Tragödie für unsere Richter werden. Denn, wenn man den allerübelsten Terrorismus, die Massenliquidation von jährlich ca. 250 000 ungeborenen Kindern, sogar vom Staat aus subventioniert, dann verlieren Attentate, die Leute in dem Wahn verüben, weil sie glauben, nur so ihrem Volk seine Zukunft sichern zu können, ihr schweres kriminelles Gewicht. Der Staat, der aufgehört Rechtsstaat zu sein, bekommt wie im Dritten Reich das Kainsmal der Massenliquidation an Stirn und Hand. Und wenn er dann derartig ungleiche Strafen verhängt, überzeugt er die Bestraften nicht von ihrer Schuld, sondern verstärkt in ihnen nur das Empfinden, gegen einen Unrechtsstaat zu kämpfen.

Im letzten Heft habe ich in dem Artikel "Wollt ihr den totalen Frieden" schon darauf hingewiesen, daß die äußere Verteidigungswürdigkeit unseres Staates von der inneren Gerechtigkeit abhängt und daß sie verloren geht, wenn man die entscheidenden Grundgesetzartikel aushöhlt oder beseitigt. Dies gilt auch für die innere Verteidigungswürdigkeit durch unsere Poli-

zei, unsere Staatsanwälte und Richter.

Darum ist die volle Wiederherstellung der verfassungsgemäßen Grundrechte und Schutzgesetze gegen Gotteslästerung, gegen die Zerstörung der Menschenwürde, gegen die Massenliquidation ungeborener Kinder, gegen den Mißbrauch der Meinungsfreiheit durch das Fernsehen, gegen die Unterdrückung der Gewissensfreiheit bei der Finanzierung der Abtreibungen durch die Krankenkassen, gegen die Eingriffe in das Eigentum und gegen die Auflösung der Familie und die Verführung der jungen Generation eine Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit unseres Staates und für seine Existenz.

Und wenn wir dies fordern, so sind wir keine monomane Moralapostel oder engstirnige Pharisäer oder gar "Ultrakonservative" oder "Rechtsradikale". Wir sind lediglich Leute, die nicht bereit sind, ihr verantwortliches logisches Denken über Bord zu werfen und sich in Resignation und Selbstbetrug wieder einmal, wie im Dritten Reich, mundtot machen zu lassen.

Was ist gefährlicher?

"Die Welt" stellt in ihrem Leitartikel am 29.6.82 die Frage, was wohl gefährlicher sei, der Linksradikalismus oder der Rechtsradikalismus? Sie weicht dann aber einer klaren Antwort aus, sicher angesichts der schrecklichen Ermordung von drei Ausländern durch einen geistig kranken Rechtsradikalen (eine schwere Hyperthyreose führt auch zu schweren seelischen Überreaktionen).

Eine sachliche Beurteilung muß aber zu folgendem Ergebnis kommen: Natürlich hängt die Gefährlichkeit eines einzelnen Terroristen weitgehend von seiner Persönlichkeitsstruktur und seinen Motiven ab.

Um aber eine Massenbewegung zu werden, wie der Nationalsozialismus oder der Kommunismus, und dann die Macht im Staate zu erobern, genügen nicht einige Phantasten und idealistische Schwärmer heute.

1933 erhielt der Nationalsozialismus eine starke psychologische Unterstützung durch das scheinbar so eindrucksvolle Beispiel des faschistischen Italiens unter Mussolini und seinen wirtschaftlichen und machtmäßigen Aufschwung. Die Sowjetunion hatte keine Kraft zu großen außenpolitischen Aktionen... Heute ist es umgekehrt: Die Totalkatastrophe, in die uns Hitler 1945 hineinführte, und die Massenliquidationen in den Konzentrationslagern, haben den Natio-

nalsozialismus so diskreditiert, daß er keinerlei Chance hat, wiederzukehren. Dasselbe gilt für den Faschismus in Italien. Dazu ist die Sowjetunion heute die stärkste Militärmacht der Welt mit dem ausge dehntesten subversiven Apparat. Die Aktionen der in Lagern des Ostens oder des nahen Ostens ausgebildeten Linksterroristen sind generalstabsmäßig mit Logistik usw. geplant und durchgeführt. Sie bedrohen bei uns und in anderen Staaten des Westens tatsächlich die Sicherheit und Existenz des Staates.

Dagegen erscheinen die Attentate und Aktionen der paar Rechtsradikalen geradezu kindisch, dumm und amateurhaft. Die Linksterroristen aber sind Profis des Terrorismus. Sie haben durchaus eine kalkulierbare Chance, einmal mit Hilfe der Sowjetunion oder des Kollapses der so labilen westlichen Demokratien an die Macht zu kommen. Diese Chance haben die Rechtsterroristen höchstens im Traum.

Das letzte ZDF-Magazin brachte zahlreiche Beweise etwa für die terroristische Ausbildung der PLO Terroristen in Lagern und Kursen der Ostblockstaaten. Über derartige Möglichkeiten verfügten die rechtsradikalen Dilletanten des Terrorismus nicht.

Einerlei aber, wie man über die Gefährlichkeit denkt, bleibt die Frage: Was ist der tiefste Grund der "Tragödie"?

Ohne Leitbild keine tragfähige Mitte

Die Wahrheit ist, daß das Versagen der sog. "Mitte" und ihre Feigheit und Korrumpierung durch Geld, Sex und Macht zwangsläufig diesen Staat unglaublich macht und damit den Aufstand und die Revolte von links und rechts provoziert. Ein Volk und seine Regierung, die der jungen Generation kein Ziel mehr geben können, für das es sich lohnt zu leben und notfalls auch zu sterben, eine Nation ohne verbindliches Leitbild wird sinnlos. Und mit dem Sinnverlust des Ganzen kommt es automatisch auch zum Sinnverlust des einzelnen Lebens. Terrorismus und Radikalismus sind dann die logische Folge.

Für uns aber wird hier ein geistiges Gesetz sichtbar: Wer verstünde nicht, daß man manches Mal am liebsten 'mit Gewalt' den Saustall ausmisten wollte! Aber der Weg der blutigen Revolte ist uns als Christen ver-

schlossen, weil wir dabei durch die Wahl der falschen Mittel und durch den Haß, der sich dann nicht nur gegen Sünde und Unrecht, sondern auch gegen "den Sünder" richtet, selbst schuldig werden und die geistigen und moralischen Grundlagen vollends mit zerstören, zu deren Durchsetzung und Verteidigung wir um der Zukunft willen angetreten sind. Jesus sagte in seinem Gleichnis vom Unkraut und vom Weizen, man dürfe das Unkraut nicht mit Gewalt entfernen, weil man sonst auch den Weizen mit herausreißt. Es gehört mit zum Schwersten in einer Lage wie heute, "Geduld und Glauben" aufzubringen und ohne Kurzschlußreaktionen aber auch ohne feige Resignation und Apathie durchzuhalten und radikal für das Recht einzutreten ohne deshalb "rechts-radikal" zu werden.

S. Ernst

Soll die Schweiz dezimiert werden?

Dezimierung von 6,3 auf 5,5 Millionen Einwohner fordert die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Bevölkerungsfragen (SAfB) in der Broschüre "Grundlagen für eine schweizerische Bevölkerungspolitik" (Zollikofen, Nov. 1981). Präsident der SAfB ist Privatdozent Dr. Theo Ginsberg, ETH Zürich; Sekretärin Anne-Marie Rey, Zollikofen (die passionierte schweizerische Vorkämpferin für straflosen Schwangerschaftsabbruch - prinzipiell bis zur Geburt). Eine eigentliche Verfasserangabe fehlt. Das Vorwort stammt von Pd. Dr. Ginsburg.

Man findet darin wertvolle und zuverlässige demographische Informationen. Wo es aber um die Wünschbarkeit der Bevölkerungsreduktion geht, werden oft Phantasie und Wunsch zum Vater des Gedanken.

Bevölkerungsabnahme von 6,3 auf 5,5 Millionen

Der SAfB-Vorschlag lautet: "Längerfristig ist eine **stationäre Bevölkerung** anzustreben. Bei einer jährlichen Geburtenzahl von 70 000 bis 75 000 würde sich die Bevölkerung bis etwa 2080 auf ca. 5,5 Millionen stabilisieren... Das würde voraussetzen, daß die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau bis in die Neunzigerjahre ungefähr auf dem heutigen niedrigen Niveau von 1,5 bleiben sollte, um sich dann langsam auf das Ersatzniveau von etwa 2,1 auszurichten." (S. 42) (Die sda-Mitteilung in der NZZ, Neue Zürcher Zeitung, vom 24.11.81 stimmt teilweise nicht immer ganz mit diesem Text überein).

Schon früher, aber nicht als Forderung, sondern als Prognose bzw. "Perspektive" sprach (nach NZZ 15.11.76) Prof. E. Batschelet, Zürich, in der Mitgliederversammlung der SAfB von einem Bevölkerungs-

rückgang von 6,4 auf 5,5, wo sich die Bevölkerung stabilisieren würde. Dies unter Annahme von weiterhin 73 000 jährlichen Geburten.

Diese Annahme ist mehr als gewagt. In den Jahren 1986 und folgenden treten nämlich die in den Jahren 1964 ("Pillenknick") und folgenden geborenen, stark kleiner werdenden, Geburtenjahrgänge ins 22. und folgende Lebensjahre (Heiratsalter). Das führt von ca. 1986 weg automatisch zu verminderten Anzahlen potentieller Mütter und damit zu abnehmenden Geburtenzahlen, es sei denn diese Abnahmen würden ausgeglichen durch eine - allerdings sehr unwahrscheinliche - signifikante Zunahme der Geburtenfreudigkeit oder durch weitere unerwünschte Einwanderung.

Immer wieder zu hohe Bevölkerungsprognosen bzw. Perspektiven.

Die Tendenz der letzten Jahre, immer wieder möglichst hohe bzw. zu hohe schweizerische Bevölkerungsprognosen zu machen, wurde durch die nachfolgenden Erfahrungen immer wieder Lügen gestraft. In diese Richtung geht es, wenn z. B. auf S. 12 der "Grundlagen..." folgende Tabelle mit der stolzen Zahl von 15,8% Bevölkerungszunahme 1960-70 angeführt wird. Diese ist übrigens fast vollständig durch Einwanderung bedingt.

Bevölkerungswachstum einiger europäischer Länder 1960-1970

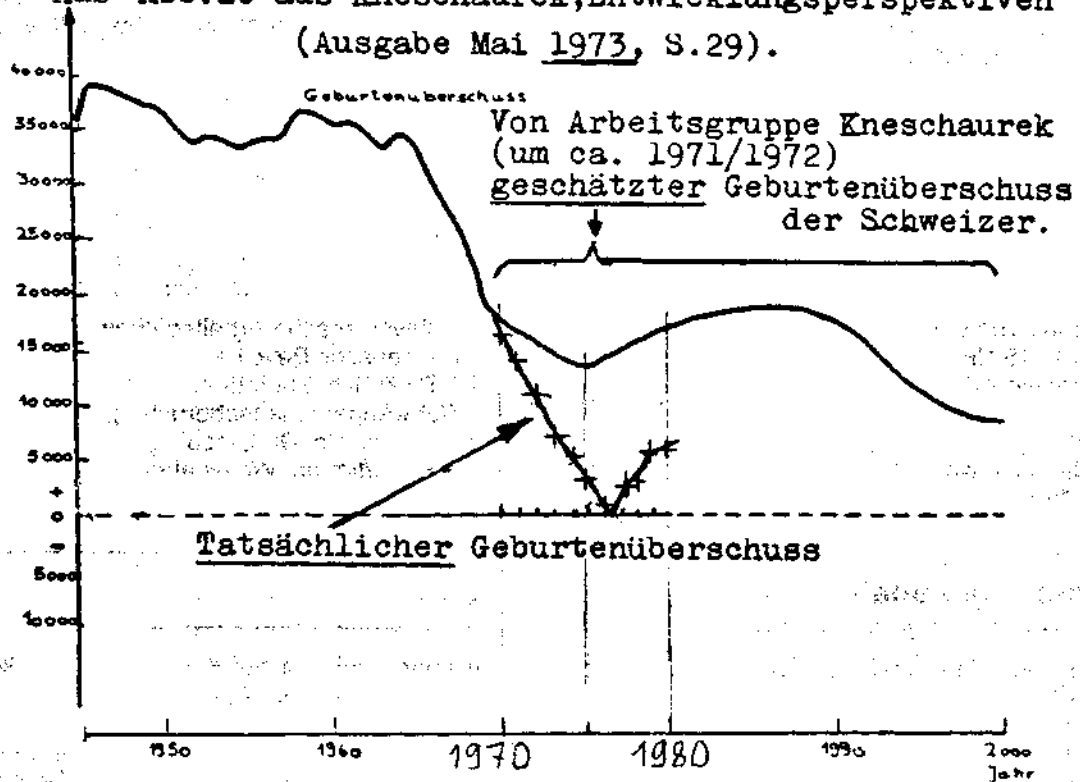
	Bevölkerung (in tausend) 1970/71	Zu-oder-Ab- nahme (in Prozent total	Geburten- Überschuß	Wanderungs- bilanz
BRD	61 001	9,4	5,5	+ 3,9
Österreich	7 456	5,4	4,8	+ 0,6
Belgien	9 751	6,2	4,9	+ 1,5
Dänemark	4 951	7,8	7,0	+ 0,8
Frankreich	51 012	11,1	6,8	+ 4,3
Norwegen	3 888	8,2	8,1	+ 0,1
Niederlande	13 119	13,5	12,5	+ 1,0
Großbritannien	55 515	5,3	6,1	- 0,8
Schweden	8 081	7,5	4,6	+ 2,9
Schweiz	6 295	15,8	9,3	+ 6,5

*) Ist jährlicher Geburtenüberschuß pro 1000 Einwohner
Geburtenüberschuß = Anzahl der Geburten weniger Anzahl Todesfälle

Daß man dann von 1970-80 eine Zunahme von bloß mehr 1,1% (!) hat, wird schamhaft verschwiegen, obwohl diese Periode zur demographischen Beurteilung ganz wesentlich wichtiger wäre als die vorhergehende. Desgleichen wird für 1970-80 die entsprechende jährliche Geburtenüberschußzahl von bloß mehr 3,3 Personen auf 1000 Einwohner gegenüber 9,3 jährlich in der Vorperiode einfach verschwiegen. In den Jahren 1976-80 war diese bloß mehr (jährlich) 0,27%, 0,27%, 0,22%, 0,23%, 0,23% der Einwohner (Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1981, S. 33). Die jährlichen Geburtenüberschußzahlen der Schweizer **ohne Ausländer** betragen 0,02%, 0,04%, 0,06%, 0,10%, 0,10% (Entwicklungsländer 2-3%). Die Geburtenüberschußzahlen der Schweizer sind berech-

net aus Angaben der "Volkswirtschaft", herausgegeben vom Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement (jeweils Aprilnummer des folgenden Jahres). Die leichten Wiederanstiege in der unteren Zeile sind zum Teil durch das neue Kindsrecht (1978) bedingt. Die Prof. Kneschaurek, eidgenössischem Delegierten für Konjunkturfragen, in den frühen 60iger Jahren - zu Recht oder Unrecht - zugeschriebene Perspektive von 10 Millionen Einwohnern im Jahr 2000 möchten wir hier nicht diskutieren. 1969 hat er dafür als "wahrscheinlichste" Annahme bloß mehr 7.54 Mio eingesetzt, in Auflage 1973 noch 7.06 Mio und 1975 bloß mehr 6.59 Mio. Eine enorme, geradezu unverständliche, Überschätzung zeigt auch folgendes Diagramm.

Aus Abb.16 aus Kneschaurek, Entwicklungsperspektiven (Ausgabe Mai 1973, S.29).



N.B. In Ausgabe 1969 (Abb.14) der Kneschaurek-Entwicklungsperspektiven wurde ein sehr signifikanter Wiederanstieg des Geburtenüberschusses der Schweizer schon für das Jahr 1967/8 (sic) eingesetzt!!

Geburtenüberschüsse der Schweizer.
(Ohne Ausländer)

In der Schrift "Bevölkerungsprojektionen für die Schweiz, 1976 - 2006" (Eidgenössisches Statistisches Amt, Bern 1977) wird mit drei Varianten, Hypothesen, gerechnet, die sich sehr stark voneinander unterscheiden. Eine erste rechnet mit rund 1,7 Kindern pro Frau für die gesamte Periode, die dritte mit 1,6 ansteigend bis 2,2 (sic) (S. 20, Tab. 3.2 und S. 62), wobei letztere Variante als die wahrscheinlichste bezeichnet wird. Als "Begründung" dafür wird angeführt: "der Wert von 2.2, da er annähernd dem für die 16 Jahrgänge von 1920/1 bis 1935/6 beobachteten Stand entspricht" (S. 79, vergl. auch S. 72 Graph. C1). Dies vermutlich, weil in diesem Zeitraum das Diagramm eine schöne fast waagrechte Linie bei 2.2 zeigt.

Man berücksichtigt dabei aber nicht, daß seit ca. 1964 mit Antibabypille und zunehmender Anwendung der "Spirale" seit den 70er Jahren und Sterilisation in der Empfängnisverhütung **fundamental** andere Verhältnisse aufgetreten sind. Diese machen Variante III, so gut wie Variante II, alles andere als wahrscheinlich. **Diesen** ganz anderen Verhältnissen gegenüber sind eventuelle, unvorhersehbare, Mentalitätsänderungen und/oder Begünstigung wieder zahlreicherer Familien von zweitrangigem Einfluß. Die Wahl von Variante III als wahrscheinlichste entspricht der schon in Abschnitt 2 besprochenen Tendenz der zu hohen offiziellen Prognosen der letzten 20 Jahre. Oder war die "wahrscheinlichst"-Annahme (ca. ein halbes Jahr vor der Fristenlösungsabstimmung) vielleicht politisch motiviert?

Wie sich die SAfB den Wiederanstieg der Kinderfreudigkeit von 1,5 auf 2,1 Kinder pro Frau vorstellt, sagt sie uns leider nicht. 1976 hat sie übrigens noch mit 1,7 gerechnet!

Sie kritisiert aber lebhaft den 1976iger Appell Bundesrat Hürlimanns für die 3-Kinderfamilie, gleichsam als Vorbild, dessen Befolgung nach Dr. Ginsburg (Radiogespräch v. 25.11.81) zu einer Schweizer Bevölkerung von 10 Mio in 30-40 Jahren führen würde. Rein mathematisch mag das stimmen. Sicher sind aber

weder SAfB noch Bundesrat Hürlimann so weltfremd, zu glauben, daß ein solcher Appell dann **tatsächlich** zu durchschnittlich 3 Kindern pro Familie (oder gar pro **Frau**) führen würde. Er könnte aber vielleicht etwas beitragen, daß die durchschnittliche Kinderzahl etwas weniger **stark** unter die 2,1 absinkt. Gouverner c'est prévoir! (2,1 ist die für die **Aufrechterhaltung** einer Bevölkerung notwendige durchschnittliche Anzahl Kinder pro **Frau**).

Ist die Schweiz überbevölkert?

Kassandrarufer über Bevölkerungsexplosion (sie) in der Schweiz (sie) und Überbevölkerung (z. B. in "Straflose Schwangerschaftsunterbrechung. Warum?" S. 48,53, Herausgeber nicht genannt. Ausgabeort: Zollikofen 1972) hörten bzw. lasen wir auch noch (schon) in den siebziger Jahren. Sehen Sie sich einmal die Werte der folgenden Tabelle an! (Aus "Grundlagen..." S. 11).

Bevölkerungsdichte einiger Länder

Land	Bevölkerung pro qkm	Bevölkerung pro qkm unter Ausklammerung der unprod. Fläche
Schweiz	151	191
Frankreich	94	111
BRD	240	282
Österreich	88	134
Italien	177	201
Niederlande	385	500
Großbritannien	228	259
Japan	277	314
Indien	179	253
USA	22	25
Brasilien	11	15

Nach "Grundlagen..." ist die Schweizer "Überbevölkerung" so ziemlich an allem Bösen schuld: "Zunahme der Drogenabhängigkeit, steigende Selbstmord- und kollektive Zerstörungssorgien" (S. 29), "Aggressivität" (S. 29/30). Nach der Tabelle müßten die Holländer mindestens doppelt so aggressiv und kriegssüchtig sein als die Schweizer.

Die Aggressivität gewisser Jugendlicher ist, ähnlich wie schon in den schweizerischen "Saubannerzügen" der jungen Kriegsknechte im 15. Jahrhundert, groß- oder größtenteils dem (ungleichmäßig verteilten) Reichtum und einer entsprechenden Reaktion dieser Jugendlichen zuzuschreiben. So wie es etwa 1980 manche Züricher Jugendliche erboste, daß die Stadt 60 Mio Franken für das Opernhaus ausgab und nichts oder kaum etwas für ihre Discostuben. Dies war damals Beginn von Ressentiment und Aufstand gegen das reiche Establishment.

So ist auch etwa die ganze Umweltverschlechterung durch Verkehrschaos, zunehmende Luftvergiftung durch Blei, Kohlenoxyd und krebserzeugende Substanzen enthaltende Autoabgase, Unfalltote und -krüppel, die ganzen kaum mehr rückgängig machbaren Verstrahlungen und Verbetonierungen unserer Landschaft, nicht einer Überbevölkerung zuzuschreiben, sondern der Übermotorisierung, der Zunahme der Personenwagen pro **Kopf** der Bevölkerung.

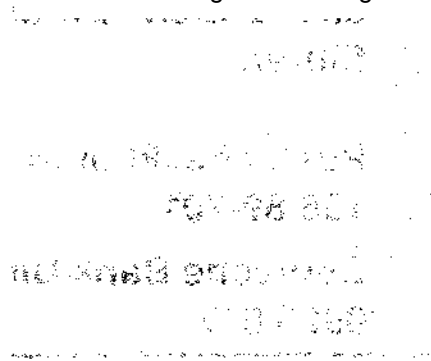
Während die jährlichen Geburtenzahlen von 112 900 im Jahr 1964 auf 73 700 im Jahr 1980 absanken, stieg

die Zahl der Personenwagen von 1960-70 von 94 auf 221 pro 1000 Einwohner und 1970-80 auf 353 ("Touring", 23.7.1981). Daraus errechnet sich für die erste Periode eine mittlere je jährliche Zuwachsrate von 9%. In der zweiten, eine Rezession enthaltenden, Periode war diese Zuwachsrate immer noch 5%. Dies ist eine ganz andere Größenordnung als der Geburtenüberschuß, der in der zweiten Periode nur noch 0,2 bis 0,3% betrug.

In den letzten Jahrzehnten war die enorme Zunahme der Personenwagen mit all ihrer Umweltverschlechterung zum großen Teil sogar gerade eine **Folge** der Geburtenabnahme, der Propaganda für die Ein- oder Zweikinderfamilie. Die Alternative: Auto oder zweites oder drittes Kind! Als klassische Situation aus dem realen Leben wurde dies z. B. im Schweizerfilm "Der Arzt stellt fest" und in der "Fernseh-Arena" vom 29.9.76 im eingeleiteten Theaterstück Mathias Walter Diggelmanns gezeigt. In beiden Stücken steht übrigens als Preis für das Auto die Abtreibung. Viel öfters noch waren die Alternativen aber sicher einfach: Kind oder Auto + Antikonzeption.

Die SAfB weist in ihrer Schrift sehr zu Recht hin auf die "erste Pflicht der Industrieländer...ihren Verbrauch einzuschränken" (S. 13). Eine durchaus christlich-ethische Forderung, die des Teilens. Leider lenkt man mit dem ganzen Gerede von Überbevölkerung, "Proportionalität" usw. von diesem wesentlichen Problem ab und macht in Scheintherapie. Bei Zunahme z. B. der Autozahlen von jährlich 5% oder mehr fällt eine jährliche Bevölkerungsabnahme von etwa 0,1 % überhaupt nicht ins Gewicht. Alles andere als "Proportionalität"! (Eine Abnahme von 800 000 Personen bis 2080 ergibt rund 0,1 % jährlich.)

Es würde zu weit führen, auf alle Argumentationen von "Grundlagen..." einzugehen.



Zusammenfassung

In ihrem Text erklärt die SAfB einfach als **erwünscht**, was Prof. Batschelet vor etwa 6 Jahren als **Prognose oder Perspektive** aufgestellt hat: die 5,5 Mio Wohnbevölkerung der Schweiz in 100 Jahren. Dieses Resultat dürfte aber - in Anbetracht nicht zutreffender Voraussetzungen - voraussichtlich noch **untertroffen** werden, es sei denn, daß die Einstellung zum Kind sehr signifikant positiver werde. Das Manifest der SAfB trägt Wasser in die Aare!

Leider wird aber das ganze Gerede von "Überbevölkerung" von manchen Leuten noch so gern als Belobigung ihrer wenig kinderfreundlichen Einstellung aufgenommen (wenn einem etwas schmeichelt, glaubt man es besonders gern!) und hilft dazu, das Schweizer Volk noch signifikant **unter** die an sich schon mehr als problematischen 5,5 Mio zusammenschumpfen zu lassen: Was da resultiert, ist nicht mehr eine angebliche "Gesundschumpfung", sondern - auf die Dauer - eine katastrophale Schwindsucht. Eine Schwindsucht, welche übrigens einen Großteil der

Entwicklungsländer eher von einer restriktiven Bevölkerungspolitik abschrecken läßt. Daß Schweizer Wirtschaft und Armee eine solche Schwindsucht intensiv ablehnen, brauchte eigentlich nicht ausdrücklich erwähnt zu werden.

Andererseits lenkt dieses stete Gerede von "Überbevölkerung" einen Großteil der Bürger von den eigentlichen Problemen der Umweltverschlechterung ab, fördert diese vielmehr indirekt noch.

Dr. Peter Fritz

Vergessen Sie nicht!

**Die Europäische Ärzte-Aktion
ist auf Ihre Spende angewiesen!**

Jeder Betrag, den Sie uns überweisen, hilft uns, den Kampf für das Leben wirkungsvoller zu führen.

**Postscheckkonto Stuttgart
136 89-701**

**Deutsche Bank Ulm
0929 877**

Gegenwärtiger Stand der schweizerischen Diskussion betr. Tötung von Ungeborenen

Am 10. März 1981 hat der Nationalrat (200 Mitglieder) mit 94:75 Stimmen die sogenannte föderalistische "Lösung" angenommen. Diese stellt es den einzelnen Kantonen frei, auf ihrem eigenen Territorium Tötung auf Verlangen innerhalb der ersten drei Schwangerschaftswochen straflos zu erklären und so die Ungeborenen während dieser Zeit jedes Rechtsschutzes zu berauben.

Am 23. September 1981 hat dann aber der Ständerat (46 Mitglieder, welche die Kantone vertreten, der schweizerische "Senat") mit 26:14 Stimmen diese föderalistische "Lösung" verworfen (nicht 21:16, wie irrtümlich in der letzten "Medizin und Ideologie S. 1 zu lesen war). Dieses Resultat war allerdings nicht bloß einer Ablehnung der Fristenlösung als solchen zuzuschreiben, sondern start auch der Ablehnung eines kantonalen Strafrechtsunterschiedes ganz allgemein, der von vielen als staatsrechtlicher Rückschritt angesehen wurde.

Auf dieses überzeugende Resultat hin hat dann die Nationalratskommission für Schwangerschaftsabbruchfragen am 11. Januar 1982 darauf verzichtet, sofort wieder auf das Problem einzugehen und dem Nationalrat eine Modifikation vorzulegen, die eher Aussicht auf die Annahme durch den Ständerat gehabt hätte. Vielmehr beschloß sie, ihre Arbeit zu sistieren, bis die Volksinitiative "Recht auf Leben" behandelt würde und so eine Denkpause einzuschalten. Genannte Volksinitiative war Ende Juli 1980 mit 227 000 gültigen Unterschriften im Berner Bundeshaus eingereicht worden (notwendig 100 000) und harret nun der Volksabstimmung, die vielleicht in zwei, drei Jahren erfolgen könnte.

Wie das Sekretariat der Bundesversammlung mitteilte, behält sich die Kommission allerdings vor, beim Vorliegen "wichtiger Gründe" früher wieder zusammenzutreten (NZZ 12.1.82).

Man hätte sich aber geirrt, hätte man geglaubt, jetzt gebe es für einige Zeit Ruhe.

Am 16. Februar 1982 haben in Bern die Delegierten von 14 Organisationen einen neuen Anlauf zur Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs genommen. "Wie Elfi Schöpf, Beauftragte zur Vorbereitung des (neuen) Initiativtextes, am Dienstag in Bern erklärte, haben sich die rund 40 Teilnehmerinnen auf vier Varianten des Schwangerschaftsabbruchs einigen können, wobei die 'Fristenlösung eine Minimallösung darstellt'.

"Ein verbindlicher Entscheid soll aber erst in einer nächsten Sitzung im Mai dieses Jahres getroffen werden... Noch innerhalb Jahresfrist soll eine entsprechende Volksinitiative lanciert werden" (NZZ 17.2.82).

"Laut einer Pressemitteilung einigte man sich auf vier Textvarianten, die weiterverfolgt und juristisch abgeklärt werden sollen:

- neu formulierte Fristenlösung;
- Fristenlösung, gekoppelt mit der Pflicht der Krankenkassen, die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs zu übernehmen;

- Fristenlösung gesamtschweizerisch als Minimalforderung, mit der zusätzlichen Möglichkeit für die Kantone, die völlige Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs einzuführen;
- Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs (ersatzlose Streichung der Paragraphen 118-121 im Strafgesetz).

An der Zusammenkunft waren folgende Organisationen und Parteien vertreten: Schweizerische Vereinigung für Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs (SVSS), Schweiz. Gesellschaft für Recht auf Abtreibung, Verein für Frauenrechte, Organisation für die Sache der Frauen, Verband der Schweiz. Akademikerinnen, Radikalfeministinnen und Collectif féministe socialiste (beides Splitterbewegungen der früheren Frauenbefreiungsbewegungen), die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, die SP-Frauen, die freisinnige Frauengruppe, die Sozialistische Arbeiterpartei, die Jungliberalen (Jungfreisinnige) und die Progressiven Organisationen.

Als Beobachter waren die Freisinnig-Demokratische Partei, der Landesring der Unabhängigen, der Schweiz. Gewerkschaftsbund und der Bund Schweiz. Frauenorganisationen vertreten" (Der Landbote, 17.2.82).

Zusätzlich zu den Bestrebungen für eine neue Fristenlösungs-Initiative wurde Anfangs März bei der Bundeskanzlei in Bern eine mit 4240 Unterschriften versehene **Petition** für ein "Recht auf Abtreibung" eingereicht. Die als "Manifest für das Recht auf Abtreibung" bezeichnete Petition hat eine "Nationale Arbeitsgruppe" von Vertreterinnen verschiedener Frauenorganisationen und Linksparteien organisiert. "Die Petition, die auch von 114 Ärzten, vorwiegend aus der welschen (= französischsprachigen) Schweiz unterzeichnet wurde, fordert die ersatzlose Streichung der Artikel 118, 119 und 120 aus dem Strafgesetzbuch und damit die (unbegrenzte) Legalisierung der Abtreibung (NZZ 4.3.82)." Eine Sprecherin der Arbeitsgruppe erklärte gegenüber der Schweiz. Depeschagentur, die Petition richte sich gegen die Verschleppung des Anliegens (Walliser Bote 4.3.82).

Am 24. April beschloß die SVSS in ihrer Berner Versammlung, die neue "Fristenlösungs"-Initiative sobald als möglich zu lancieren. "Vorerst erhielt der Vorstand den Auftrag, sich der Mitwirkung möglichst vieler interessierter Organisationen zu versichern (NZZ 28.4.82)."

Am 10. Mai erklärte Annemarie Rey von der SVSS gegenüber AP (Associated Press), daß in interner Zusammenkunft die gemeinsame Marschroute abgesteckt werden soll. "An den Treffen nehmen rund 20 Gruppen, darunter Vertreter führender Frauengruppen, sowie der SPS, der FDP und des LdU, teil (Sozialdem. Partei der Schweiz, Freisinnig-demokrat. Partei und Landesring der Unabhängigen)." Von den verschiedenen Varianten zeichne sich eine Mehrheit für die Fristenlösung ab (AP Walliser Bote 11.5.82).

P. F.

Gesetzeszwang contra Gewissensgebot

von Professor Dr. jur. Willi Geiger, Bundesverfassungsrichter i. R.

Müssen die Versicherungspflichtigen in Zukunft Abtreibungen mitfinanzieren?

Hinter einem Streitfall, in dem Karlsruhe in Kürze ein wichtiges Grundsatzurteil zu fällen haben wird, steht die Frage, ob nach der Neuregelung des § 218 Schwangerschaftsabbruch als rechtmäßig oder lediglich als straflos anzusehen ist - ein gewichtiger Unterschied, der häufig auch mit Absicht verwischt wird.

Abdruck aus dem Rheinischen Merkur vom 5. März 1982

Das Bundesverfassungsgericht hat Gelegenheit erhalten, seine sogenannte Abtreibungs-Entscheidung vom 25. Februar 1975 (BVerfGE 39,1) im Lichte der Abtreibungspraxis, die sich inzwischen entwickelt hat, zu präzisieren. In einer Vorlage des Sozialgerichts Dortmund an das Bundesverfassungsgericht geht es nämlich um die Auslegung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, nach denen für "nicht rechtswidrige" Schwangerschaftsabbrüche die Krankenkasse die üblichen gesetzlichen Leistungen für ärztliche Untersuchung und Begutachtung, für ärztliche Behandlung, für Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie für Krankenhauspflege zu gewähren haben. Eine versicherungspflichtige Angestellte hält es mit ihrem Gewissen für unvereinbar, daß sie mit ihrem Beitrag zur Krankenkasse jene Leistungen mitfinanziert.

Das Bundesverfassungsgericht konnte in dem Verfahren zur Abtreibungsnovelle im Strafrechtsreformgesetz vom 18. Juni 1974 mit der von ihm gewählten Argumentation zum zitierten Urteil kommen, ohne die Frage, ob die Schwangerschaftsabbrüche, die nach dem Gesetz straflos bleiben, als rechtmäßig oder rechtswidrig zu qualifizieren sind, ausdrücklich zu beantworten.

Auch diesmal ist denkbar, daß es diese Frage ausspart. Sie könnte nämlich im Dunkeln bleiben, wenn das Gericht die genannten sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften aus Gründen für verfassungswidrig hielte, bei denen es auf die Qualifizierung des ärztlichen Eingriffs als rechtmäßig oder rechtswidrig nicht ankommt. Es könnte beispielsweise die Vorschriften für unvereinbar mit dem Grundrecht der Gewissensfreiheit halten. Ein pflichtversichertes Mitglied der Krankenkasse kann nicht verhindern, daß mit seinem Beitrag auch die Krankenkassenleistungen für

Die Ausgaben im Jahr 1981 schätzt man auf über 200 Millionen Mark. In dieser Höhe sind sie keine Bagatelle mehr.

straflos bleibende Schwangerschaftsabbrüche mitfinanziert werden. Die Ausgaben für diese Zwecke im Jahre 1981 schätzt man auf über 200 Millionen DM. Aufwendungen in solcher Höhe lassen sich nicht mehr als Bagatelle abtun, die man bei einer Beurteilung der Aufgabe der Krankenkasse und der Beurteilung des Zwanges, dafür als Pflichtversicherte Beiträge leisten zu müssen, vernachlässigen darf. Jedenfalls wird in solcher Lage jeder, für den Abtreibung die vorsätzliche und direkte Tötung des ungeborenen Kindes ist, in einen Gewissenskonflikt gebracht.

Der eine mag ihn lösen, indem er trennt zwischen dem Eingriff und den durch ihn ausgelösten Kosten und in der Überbürdung der letzteren auf die Krankenkasse, eine soziale Notwendigkeit sieht. Der andere

läßt diese feine Unterscheidung nicht gelten; ihm verbietet sein Gewissen, mit einem eigenen finanziellen Beitrag teilzuhaben an der Ausführung einer Abtreibung. Das ist für den, dessen Gewissen so spricht und fordert, eine ernste Sache, auch wenn andere darin ein unaufgeklärtes oder ein überempfindliches Gewissen erkennen mögen. Der sich in sittlich kontroversen Fragen auf sein Gewissen Berufende genießt den Schutz des Art. 4 GG, ohne daß irgend jemand, auch ohne daß ein Gerichtshof ihm sein Gewissensverbot korrigieren könnte, indem er auf Unterscheidungen abhebt, die das konkrete Gewissen des Betroffenen ablehnt und verbietet.

Dann aber steht die Forderung des Gesetzes, mit Pflichtbeiträgen teilweise auch die Kosten von Schwangerschaftsabbrüchen mitfinanzieren zu müssen, in einem unvereinbaren Widerspruch zu dem für den Versicherten strikt verbindlichen Verbot seines Gewissens. Das Gesetz vergewaltigt das Gewissen; es verstößt damit gegen Art. 4 GG. Das läßt sich nicht einfach dadurch ausräumen, daß man schnell zu dem so beliebten Güterabwägungsprinzip greift und sagt, das individuelle Grundrecht aus Art. 4 GG müsse in diesem Fall gegenüber dem sozialstaatlich Erforderlichen zurücktreten. Denn die Anwendung des Güterabwägungsprinzips setzt voraus, daß der Konflikt zwischen Gesetzesgebot und Gewissensverbot unausweichlich ist, also nicht auf einem anderen Weg vermieden werden kann. Es gibt aber praktikable Regelungen, durch die das Recht auf Gewissensfreiheit des Zwangsversicherten nicht verletzt wird. Es müssen nämlich keineswegs die öffentlichen Krankenkassen mit Zwangsmemberschaft sein, die die Kosten für straflose Schwangerschaftsabbrüche abdecken.

Und an diesem Punkt trifft sich die verfassungsrechtliche Argumentation mit einer zweiten: Im freiheitlichen Rechtsstaat darf der Gesetzgeber keineswegs beliebige öffentlich-rechtliche Verbände oder Träger mit Zwangsmemberschaften schaffen. Er darf das nur aus zureichendem Grund. Dazu genügt, soweit Grundrechte berührt werden, die mit einem limitierten Gesetzesvorbehalt versehen sind, ein plausibler, vernünftiger Grund. Wo dagegen ein im Grundgesetz vorbehaltlos garantiertes Grundrecht tangiert wird, ist zureichend nur ein zwingender Grund. Den gibt es aber, wie vorher dargelegt, für die zwangsweise Heranziehung eines Versicherungspflichtigen zur Mitfinanzierung einer Abtreibung nicht.

Abgesehen davon: Krankenkassen haben die Aufgabe, die Kosten der Behandlung und Heilung einer Krankheit abzudecken. Schwangerschaft ist keine Krankheit. Und das ist verfassungsrechtlich von Bedeutung, weil der Gesetzgeber die Grenze nicht überschreiten darf, die ihm für die Errichtung einer Krankenkasse mit Zwangsmemberschaft und mit der darin liegenden Begrenzung ihrer Aufgabe gezogen ist. Mit anderen Worten, er kann nicht einfach einen Zustand, der nicht Krankheit ist, zu einer Krankheit im Sinne des Gesetzes machen. Und da hilft auch nicht weiter,

(Fortsetzung Seite 11)

Medizinische Ethik – weltweit in Gefahr

Wolfgang Furch

In diesem Jahr trat eine „Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben“ (DGHS) mit der Forderung nach gesetzlicher Zulassung eines Gnaden-todes an die Öffentlichkeit. Erläuternde Ausführungen der Gesellschaft, etwa in dem Sinne, daß der Arzt nur das tun dürfe, was der Patient auch wolle - was im Umkehrschluß bedeutet, daß der Arzt tun müsse, was der Patient von ihm fordert -, waren geeignet, eine neue Bedrohung ärztlicher Ethik zu verdeutlichen, die das endgültige Ende hippokratischer Medizin bedeuten könnte.

Weite Kreise der Ärzteschaft begriffen diese Bedrohung; der 84. Deutsche Ärztetag, wie schon zuvor die 59. Hauptversammlung des Marburger Bundes, faßte in Trier einstimmig (ohne jede Enthaltung) eine Resolution, die folgenden Wortlaut hatte:

> „Mit aller Entschiedenheit wendet sich der 84. Deutsche Ärztetag gegen die von der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben geforderte gesetzliche Zulassung eines sogenannten Gnaden-todes. Nach Auffassung des Deutschen Ärztetages kann kein Arzt dazu verpflichtet werden, einem Menschen den Wunsch auf Gnaden-tod zu erfüllen. Eine solche Forderung würde das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient zerstören. Die Beteiligung am Gnaden-tod bedeutet für den betroffenen Arzt die aktive Teilnahme bei der Hilfe zum Sterben, also die aktive Tötung eines Menschen. Dies kann und darf nicht zu

einer ärztlichen Aufgabe erklärt werden.

Unberührt davon bleibt die Aufgabe des Arztes, Hilfe beim Sterben zu leisten. Nach Meinung des Deutschen Ärztetages gehört es zu den selbstverständlichen ärztlichen Aufgaben, dafür zu sorgen, daß Menschen in Würde sterben können. Zustände, wie Abschieben von Sterbenden in Abstellräume oder Badezimmer, sind mit dieser Forderung unvereinbar und werden vom Deutschen Ärztetag entschieden verurteilt. Er wendet sich ebenfalls gegen unsinnig lebensverlängernde Maßnahmen um jeden Preis. Der Deutsche Ärztetag warnt davor, jede intensivtherapeutische Maßnahme - insbesondere Reanimationsversuche - pauschal als unwürdige Handlungen an Sterbenden zu definieren und so die Öffentlichkeit zu verunsichern.“

Sind die Menschen hier bereits wieder eingelullt?

Diese Resolution fand zwar ein sehr breites Presseecho, jedoch blieb eine öffentliche Reaktion potentieller Patienten völlig aus, wie das weitgehende Fehlen von Leserbriefen auf diese Pressemitteilungen zeigt. Wenige Menschen in unserer Gesellschaft scheinen begriffen zu haben, was hier auf sie zukommen könnte. Der Arzt als „der gefährlichste Mann im Staat“, der auf dem Spritzen-tablett, mit dem er ins Krankenzimmer tritt, teils Leben teils Tod austeilte? Eine Horrorvision als tagtägliche Routine in einem Krankenhaus?

Was muß in diesem Lande geschehen sein, daß eine solche Forderung, ohne einen Aufschrei der Empörung auszulösen, erhoben werden kann. Sind die Menschen hier bereits wieder eingelullt von den schönen Wieselworten wie „keiner hat das Recht, einen anderen Menschen zu quälen“ (d. h. den Gnaden-tod zu verweigern), „Gnaden-tod“, „Selbstbestimmung bis zur letzten Minute“ (wie weit ist es da wohl zur Fremdbestimmung, die schließlich Patienten z. B. über 80 Jahren, etwa aus Kostengründen, die Unterbringung auf einer Intensivstation verweigern könnte)? Schon droht man den Ärzten, welche Patiententestamente nicht „vollstrecken“ wollen, Strafverfolgung an und hat auch schon ein Schimpfwort für sie bereit: „selbsternannte Besserwisser“.

Daß die DGHS nach der Erklärung des Ärztetages monatelang auf jede öffentliche Erwiderung verzichtete-offensichtlich war es zu schwierig, entsprechende Gegenargumente in die Verharmlosungssprache umzusetzen -, bedeutete nicht, daß diese Organisation sich nicht wieder ungerührt zu Wort melden würde, was jetzt erst im Herbst wieder geschah.

> Nicht von ungefähr war es, daß der Deutsche Ärztetag einen weiteren Beschluß zur ärztlichen Ethik faßte, der den Mißbrauch medizinisch-ärztlicher Kenntnisse für nichtmedizinische Zwecke zum Anlaß hatte, und zwar den Mißbrauch medizinischer Kenntnisse bei Foltierungen, bei der Mitwirkung an Hinrichtungen sowie den Mißbrauch der Psychiatrie für die Disziplinierung politisch Andersdenkender.

Sehr schnell stellt sich hier für mich der Bezug her zu dem zwangsweisen Sterben vieler Menschen in den Jahren 1933 bis 1945, auch wenn die DGHS das Wort „Euthanasie“ tunlichst vermeidet. Dieser Bezug stellt

sich für mich allerdings ganz anders dar, als für Gruppen von politisch weit links stehenden Ärzten, Studenten und Mitgliedern anderer „Gesundheitsberufe“, die die Frage der „Medizin ohne Menschlichkeit“ auf sogenannten Gesundheitstagen diskutieren oder durch Anträge in Delegiertenversammlungen von Landesärztekammern einbringen, worüber weiter unten noch zu sprechen sein wird. Bei den Formulierungen der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben ist der Bezug zu der damaligen Zeit zunächst nur ein semantischer, aber darum nicht weniger aufschlußreich. Damals hießen die das Grauen der Euthanasie umschreibenden Wieselworte „letzte ärztliche Hilfe“ und „sanfter Tod“, und die Transportorganisation, die für den Vollzug der Euthanasie sorgte, nannte sich „Gemeinnützige Krankentransport GmbH“.

Heute soll die Tötung durch Ärzte (noch!) freiwillig erfolgen. An der Tatsache, daß der Arzt in beiden Fällen ein Tötungsfunktionär wird, ändert diese Formulierung nichts!

Die eben geschilderten Vorgänge lenken unsere Aufmerksamkeit auf die Bedrohung ärztlicher Ethik ganz allgemein. Ethische Fragen im Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsausübung beschäftigen nämlich zunehmend nationale und internationale ärztliche Gremien, Kongresse, ja sogar Fachkongresse. Die Aussagen einiger dieser Veranstaltungen sollen zusammen mit den wesentlichen Veröffentlichungen zum Thema, die mir zugänglich waren, Grundlage dieser Abhandlung sein.

Neben der eingangs erwähnten 59. Hauptversammlung des Marburger Bundes und dem 84. Deutschen Ärztetag 1981 in Trier, waren das folgende Veranstaltungen (an denen ich auch teilgenommen habe):

1. eine ausführliche Diskussion über ethische Probleme in der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 4. April 1981, ausgelöst durch einen Antrag der Liste „Demokratischer Ärzte“ zur Be-

fassung mit der „Medizin ohne Menschlichkeit 1933 bis 1945“;

2. der internationale Kongreß „Ethics and Medicine“ der „world federation of doctors who respect human life“ vom 26. bis zum 28. September 1980 in Dublin (Irland);

3. die Gießener Fortbildungstage für Frauenärzte im Januar 1981, die sich umfassend mit ethischen Problemen im Zusammenhang mit der genetischen Frühdiagnostik in der Schwangerschaft befaßten.

Inanspruchnahme ärztlicher Fähigkeiten für nichtmedizinische Zwecke

Wir können heute weltweit eine Gefährdung bisher unbestrittener ethischer Grundpositionen von Ärzten und damit die Inanspruchnahme ärztlicher Fähigkeiten für nichtmedizinische Zwecke bei folgenden Problembereichen beobachten:

1. Der Aufforderung an Ärzte zu aktiver Euthanasie im In- und Ausland (z. B. DGHS, verschiedene Gerichtsprozesse im Ausland)

2. Die Tötung mißgeborener neugeborener Kinder („infanticide“) durch Verhungernlassen („low calorie diet“) in England und den USA

3. Abtreibung auf Wunsch (abortion on demand) in vielen Ländern und neuerdings auch zur Auswahl des gewünschten Geschlechtes des Kindes (USA, mitgeteilt auf dem Gießener Frauenärztekongreß)

4. Beteiligung von Ärzten an Folterungen und an der Todesstrafe durch Injektionen („drug injection“)

5. Das Problem der Zwangsernährung

6. Der Mißbrauch der Psychiatrie für nichttherapeutische Zwecke, z. B. in der UdSSR

7. Die vielfältigen Durchbrechungen der ärztlichen Schweigepflicht

Spezielle neue Techniken (z. B. „Retortenbabies“) stellen wegen

des rechtlosen Zustandes solcher menschlicher Embryonen, die heute bereits in Kühlboxen „zwischenlagert“ werden, oder aber wegen der Kombination von menschlichen und tierischen Keimmateriale in der Genforschung (dort wird gemacht, was machbar ist, nur der Gedanke an das Cloning von Menschen schreckt noch ein wenig) weitere Herausforderungen, an die ethische Grundsubstanz unseres Berufstandes.

Von dieser breiten heutigen Bedrohung ärztlicher Ethik her gesehen, ist es sicher hilfreich, die bisher stärkste Infragestellung ärztlicher Ethik, nämlich die „Medizin ohne Menschlichkeit“ in der Zeit von 1933 bis 1945, in die Diskussion mit einzu beziehen. Ich bin mir über die Schwierigkeiten, als „Nachgeborener“ versuchen zu wollen, die Ursachen der damaligen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ergründen zu wollen, völlig im klaren. Nur ist es ebenso sicher, daß diese Diskussion, die ja heute von bestimmten Gruppierungen bereits geführt wird, nicht diesen allein überlassen werden kann.

Eine isolierte Betrachtung dieser Zeit - wie sie etwa die Liste „demokratischer“ Ärzte in der Hessischen Delegiertenversammlung vom 4. April 1981 anregen wollte oder wie sie der „Alternative Gesundheitstag 1980“, eine Gegenveranstaltung zum 83. Deutschen Ärztetag in Berlin, versucht hat -, ohne die heutige Gefährdung ärztlicher Ethik einzu beziehen, ist nicht sinnvoll. Die von damals her bis zum heutigen Medizinbetrieb gezogenen Parallelen münden für mich ebenso wie für viele andere Beobachter allzu schnell in einer Versuchung, die Opfer des Nationalsozialismus für eine zu beweisende „neue Theorie“ zu mißbrauchen. So etwa, wenn z. B. eine durchgehende Linie „Leistungsmedizin“ oder gar eine ungebrochene Linie gleicher Geisteshaltung von ärztlichen Funktionsträgern damals wie heute unterstellt wird. Damit wird eine Linie der Betrachtungsweise der damaligen Zeit weitergezogen, die schon bei Mitscherlich erkennbar wird, der in der NS-Zeit

wie danach den Arzt in der Gefahr sieht, zu einem reinen „Spezialtechniker“ zu werden und damit seiner hippokratischen Arztfunktion verlustig zu gehen.

Ein Lehrstück über die Gefährdung ärztlicher Ethik

Was kann man nun aber aus dieser damaligen furchtbaren Zeit für die heutige Gefährdung ärztlicher Ethik lernen? Hat eine Aufarbeitung dieser Ereignisse durch die deutsche Ärzteschaft, soweit sie betroffen war, stattgefunden, oder sind die Vorwürfe, die immer wieder erhoben werden (zuletzt von Wuttke-Groneberg in seinem Buch „Medizin im Nationalsozialismus“), richtig, eine selbstkritische Überprüfung der Rolle der Ärzte im Dritten Reich habe niemals stattgefunden?

Möglicherweise hat tatsächlich die rückhaltlose Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammern vom März 1949 in Bad Nauheim zum Nürnberger Ärzteprozeß dazu beigetragen, eine weitere breite Diskussion dieser Zeit in den ärztlichen Gremien überflüssig erscheinen zu lassen. Diese Erklärung, die ganz unter dem Eindruck des Prozesses stand und Abscheu und Verurteilung der Ärzte vor den Verbrechen von Medizinern unmißverständlich zum Ausdruck bringt, stand damit gleichzeitig in der Gefahr, als endgültige und abschließende Reflektion der deutschen Ärzteschaft über diese Zeit betrachtet zu werden.

Ein umfassenderes Nachdenken z. B. darüber, wie es zu dem rigorosen Ausschluß jüdischer Ärzte aus der Behandlungstätigkeit kommen konnte, ohne daß es dagegen einen nennenswerten - über mutige Einzelproteste hinausgehenden - Widerstand der Ärzteschaft gegeben hätte, ist so unterblieben. Auch die wichtige Arbeit des amerikanischen Psychiaters Lifton, der Ärzte interviewt hatte, die in der NS-Zeit wichtige Funktionen ausgeübt hatten, wäre einer breiteren Diskussion würdig gewesen. Das Thema Liftons war es nämlich, der Frage nachzugehen,

wie die Erben der stolzesten europäischen medizinischen Tradition zu solchen Handlungen fähig werden konnten.

Er stellte fest, daß *alle Berufe* vor Hitler kapituliert hätten, daß bei den Ärzten nur erschwerend hinzukam, daß durch die Beteiligung an Scheußlichkeiten wie der Euthanasie diese dadurch eine Art wissenschaftlichen Anstrich erhielten. Ja durch die Beteiligung der Ärzte wurde dem damals vorherrschenden falschen Biologismus die Möglichkeit gegeben, die Euthanasie als eine Art Therapie am erkrankten Volkskörper darzustellen, eine Interpretation, die oft auch zur Selbstrechtfertigung jener Ärzte, die in diese Verbrechen verstrickt waren, dienen mußte. Viele Ärzte hätten so dem Nationalsozialismus die Legitimation für seine Vorhaben geliefert, indem sie auf verschiedenen Wegen, z. B. mit dem Sterilisationsprogramm und dem Euthanasieprogramm, kooperiert hätten, z. B. auch durch die Ausstellung entsprechender ärztlicher Bescheinigungen. Lifton: „Das Töten wurde damals ganz allgemein als eine medizinische Handlung geplant.“

Nachdenkenswert ist aber ebenso die Tatsache, daß Ärzte damals ein Gesetz zur Regelung der Euthanasie forderten („Gesetz über die Gewährung der letzten ärztlichen Hilfe bei unheilbar Kranken“), weil sie glaubten, nur so Mißbräuche ausschließen zu können, da die Euthanasie unheilbar Kranker und Geisteskranker ja nur auf einem Geheimbefehl Hitlers beruhte. Die Tatsache, daß unzweifelbar Geistesranke einer solchen „letzten Therapie“ zugeführt werden sollten, war allgemein schon längst akzeptiert. Zitat: „Der Erlaß (Hitlers Euthanasieerlaß) nämlich erschien uns allen trotzdem rechtsverbindlich“. Ein übermächtiges Legalitätsdenken wird hier sichtbar, so stark, daß es sich über den hippokratischen Eid und das Naturrecht Nr. 1 „Recht auf Leben“ hinwegzusetzen vermochte. Dies z. B. ist eine Erkenntnis, die geeignet wäre, bei den heutigen Gefährdungen ärztlicher Ethik eine wichtige Rolle zu spielen!

Rechtspositivismus ist letzten Grenzen unterworfen

Sehr wesentlich, weil auf die heutige Gefährdung ärztlicher Ethik durch entsprechende gesetzliche Vorschriften ihrer Länder voll anwendbar, sind die Ausführungen, die die IV. Strafkammer des Landgerichts in Frankfurt am Main im sogenannten Hadamarprozeß im März 1947 zur Frage der Gesetzeskraft des Euthanasieerlasses Hitlers gemacht hat. Nachdem das Gericht vorher festgestellt hat, daß diesem Erlaß als von dem damaligen Staatsoberhaupt stammend, der tatsächlich Träger einer allumfassenden Staatsgewalt gewesen ist, eine rein formelle Gesetzeskraft möglicherweise zuzubilligen war, sprach es dennoch Gesetzen dieser Art jede Rechtsgültigkeit und damit Rechtsverbindlichkeit aus nachstehenden Gründen ab, die ich verkürzt zitieren darf (Seite 216, Mitscherlich, „Wissenschaft ohne Menschlichkeit“), Zitat:

> „Jedes Gesetz hat neben der formalen auch eine materielle - die inhaltliche - Seite. Dabei ist zuzugeben, daß im allgemeinen die formelle Gesetzeskraft genügt, um dem Gesetz Gültigkeit zu verleihen und für alle Staatsbürger verpflichtende Kraft auszulösen. Die Möglichkeiten, den Inhalt des Gesetzes auf seine Gültigkeit hin nachzuprüfen, sind daher in der Regel dem Rechts- und Pflichtenkreis der Staatsbürger entzogen. Dies ausdrücklich anzuerkennen, ist zur Gewährleistung von Rechtseinheit und Rechtssicherheit dringend geboten. In soweit ist nun einmal die Anerkennung des Rechtspositivismus unerlässlich, weil sonst Rechtsunsicherheit zu einem Dauerzustand würde und jedes auf Rechtsgrundlage und Ordnung aufgebaute Gemeinschaftsleben unmöglich wäre.“

Weiter im Zitat:

„Aber ebenso ist es unerlässlich, zu verlangen, daß dieser Rechtspositivismus letzten Grenzen unterworfen ist, die nicht überschritten werden können. Hier endet der Rechtspositi-

vismus, weil der Staat niemals die alleinige Quelle allen Rechts ist und nie willkürlich bestimmen kann, was Recht oder Unrecht ist. Es gibt ein über den Gesetzen stehendes Recht das allen formalen Gesetzen als letzter Maßstab dienen muß. Es ist das Naturrecht, das den menschlichen Rechtssetzungen unabdingbare und letzte Grenzen zieht. Es gibt letzte Rechtssätze, die so tief in der Natur verankert sind, daß sich alles, was als Recht und Gesetz, Moral und Sitte gelten soll, im letzten nach diesem Naturrecht, diesem über den Gesetzen stehenden Recht, auszurichten hat.

Diese letzten Rechtssätze im Naturrecht sind zwingend, weil sie unabhängig vom Wandel der Zeit und vom Wechsel menschlicher Anschauungen durch die Jahrtausende gegangen sind und über alle Zeiten hinweg den gleichen Bestand und die gleiche Gültigkeit besitzen. Sie müssen deshalb einen unerläßlichen und fortwährenden Bestandteil dessen bilden, was menschliche Ordnung und menschlicher Sinn schließlich als Recht und Gesetz zeichnen. Im Grunde gilt schon der Satz, daß Gesetz gleich Recht sein muß, aber ergibt *nur mit dieser einzigen* und ausschließlichen Einschränkung.

Verstößt ein Gesetz hiergegen und verletzt es die ewigen Normen des Naturrechtes, so ist dieses Gesetz seines Inhalts wegen nicht mehr dem Recht gleich zu setzen. Es entbehrt nicht nur der verpflichtenden Kraft für den Staatsbürger, sondern es ist rechtsungültig und darf von ihm *nicht befolgt werden*. Sein Unrechtsgehalt ist dann so erheblich, daß es niemals zur Würde des Rechts gelangen kann, obwohl der Gesetzgeber diesen Inhalt in die äußerlich gültige Form eines Gesetzes gekleidet hat.

Einer dieser, in der Natur tief und untrennbar verwurzelten letzten Rechtssätze ist der Satz von der Heiligkeit des menschlichen Lebens und dem Recht des Menschen auf dieses Leben, das der Staat als Kulturation nur fordern darf aufgrund

eines Richterspruches oder im Kriege." (Ende des Zitats)

Diese Grundsätze gelten auch für demokratische Staatswesen

Es kann keinen Zweifel geben, daß diese grundsätzlichen Ausführungen für Gesetze jedwedes Gesetzgebers, also auch diejenigen demokratischer Staatswesen, gelten und daher für unser Thema von überragender Bedeutung sind. Der Arzt darf also Gesetze, die ihn in Konflikt mit der Menschlichkeit (also den menschlichen Naturrechten) bringen, nicht befolgen! Die Berufung auf die formale Gültigkeit eines Gesetzes oder auf den nach parlamentarischen Willensbildung zustande gekommenen Gesetzgebungsprozeß schützt zu anderen Zeiten und etwa geänderten Staatsphilosophien nicht vor Bestrafung.

Ehe nun im nächsten Abschnitt versucht werden soll, weitere für uns heute relevante Erkenntnisse aus der damaligen Zeit zu gewinnen, möchte ich für mich ganz unmißverständlich klarmachen, daß die damaligen Verbrechen so unsagbar abscheulich waren, daß sich jeder vorschnelle Vergleich mit ethischen Problemen unserer Zeit verbietet. Gerade diese Tatsache aber verpflichtet uns andererseits auch dazu, aus diesen Ereignissen so viele Erkenntnisse wie nur irgend möglich zu gewinnen, um so zu versuchen, mit dazu beitragen zu können, daß sich ähnliches nicht wiederholt. Wichtige Informationen für die heutige Ethikdiskussion gewinnt man auch durch die Betrachtung der geistig-philosophischen Techniken, mit denen die Bevölkerung auf die Ungeheuerlichkeit z. B. der Euthanasie eingestimmt wurde.

Schon im Jahre 1922 war von Binding und Hoche (Jurist und Psychiater) ein Buch unter dem Titel „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ vorgelegt worden, das mit seinen Definitionen wie „leere Menschenhülsen“, „Ballastexistenzen“ die geistige Grundlage für die Euthanasie schuf. Sie sprachen schon davon, daß einer staatlich au-

torisierten Euthanasie von Menschen, die als Folge von Krankheit oder Verwundung unrettbar verloren sind, oder von unheilbar Blödsinnigen ein *langfristig angelegter Wandel dessen voranzugehen habe, was unter Humanität zu verstehen sei*.

Zitat: „Das Bewußtsein der Bedeutungslosigkeit der Einzelexistenz, gemessen an den Interessen des Ganzen, das Gefühl einer absoluten Verpflichtung zur Zusammenraffung aller verfügbaren Kräfte unter Abstoßung aller unnötigen Aufgaben, das Gefühl, höchst verantwortlicher Teilnehmer einer schweren und leidvollen Unternehmung zu sein, wird in viel höherem Maße als heute Allgemeinbesitz werden müssen, ehe die hier ausgesprochenen Anschauungen volle Anerkennung finden können“.

Sogar das Kostenargument kommt schon vor, wenn davon gesprochen wird, daß die Erhaltung „Blödsinniger“ oder „geistig Toter“ eine unglaubliche Vergeudung von Arbeitskraft und Geld darstellt.

Auch der amerikanische Nobelpreisträger Alexis Carell schrieb ein Buch mit ähnlicher Tendenz „Der Mensch, das unbekannte Wesen“, in dem von der „unerhörten Belastung des Volkes durch die Unnormalen“ die Rede ist. Es ist in diesem Zusammenhang interessant festzustellen, daß heute die weitestgehenden Forderungen, was die Vernichtung geborenen, schwer mißgebildeten Lebens angeht, von den beiden amerikanischen Nobelpreisträgern James Watson und Francis Crick erhoben werden. Der erste fordert eine Dreitages-Frist, nach der erst ein neugeborenes Kind in die menschliche Gemeinschaft aufgenommen werden darf (in der Hoffnung, daß bis dahin die Kinder mit schweren Mißbildungen bereits gestorben sind), und Crick fordert, daß ein Baby erst als menschliches Wesen anerkannt wird, wenn es einige genetische Tests durchlaufen hat. Diese Aussagen liefern den geistigen Hintergrund für die Tötung neugeborener, mißgebildeter Kinder, meist durch

Verhungernlassen (Low calorie diet), die nach Mitteilung des bekannten amerikanischen Kinderchirurgen Professor Koop (Philadelphia) „in allen Städten der USA üblich ist, die ich bisher besucht habe“. Unter den amerikanischen Pädiatern ist die Gruppe derer, die die aktive Euthanasie an mißgebildeten geborenen Kindern als eine Art von Therapie betrachten, stark im Zunehmen begriffen.

Zur geistigen Vorbereitung der Euthanasie wurden im Dritten Reich auch die öffentlichen Medien eingesetzt, so zum Beispiel durch den Film „Ich klage an“, in dem sich ein Arzt wegen Tötung seiner jungen, an multipler Sklerose erkrankten Frau verteidigen mußte. „Die vor dem Filmgericht geheuchelte Humanität diente als massenwirksame Rechtfertigung für die Unmenschlichkeiten, denen zwischen 1939 und 1945 mehr als 100 000 Menschen zum Opfer fielen“ (Zitat aus der „Süddeutschen Zeitung“ vom 20. Juni 1981).

Der Arzt wurde im Dritten Reich zum abhängigen Instrument von Partei und Staat. Teilweise machte er sich auch selbst dazu (die im Nürnberger Ärzteprozeß verurteilten Mediziner waren fast alle SS-Offiziere). Die Ideologie wurde quasi über die Ethik des hippokratischen Eides gestülpt. Für den Verlauf des ganzen Programmes war es von erheblicher Bedeutung, daß es im Anfang keine nennenswerte Gegenwehr der etablierten Ärzteschaft gegeben hat.

Mitscherlich zitiert die später noch oft kontrovers diskutierte Besprechung mit Psychiatern am 1. Juli 1939, bei der den betroffenen Fachleuten das Euthanasieprogramm vorgestellt wurde. In dieser Besprechung widersprach lediglich Professor Ewald aus Göttingen, alle anderen Teilnehmer stimmten schließlich offen oder durch Schweigen zu. Der falsche, verlogene Biologismus, in dem die „Schädigung des Volkskörpers“ durch die Vernichtung der Schädlinge therapiert wird, war ebenso wie das „Überholterklären“ des hippokratischen Eides (so Prof. Karl Brandt) weitere wesentliche

Voraussetzung für die Durchführung dieses schrecklichen Programmes. Hinzu kam schließlich ein Eigenmechanismus, der die Mediziner, die an der „Erlösung von Leiden“ im Sinne des „neuen Humanismus“ mitarbeiteten, sehr schnell und unaufhaltsam in die sogenannte Endlösung der Judenfrage mit verstrickte.

Legalität und Ethik - nicht mehr deckungsgleich

In unserer Zeit nun beobachten wir weltweit, daß Legalität (Gesetzgebung) und Ethik nicht mehr wie früher absolut deckungsgleich sind, sondern zunehmend mehr oder weniger deutlich differieren, wie das bei den Problemkreisen Abtreibung, Euthanasie und Kindstötung deutlich wird. Eine Zunahme dieser Differenzen wird unausweichlich eine Grundsatzkrise der hippokratischen Medizin auslösen.

In allen drei eben zitierten Fällen finden wir einen *Hintergrund*, der fatale Parallelen zu den vorlaufenden Ereignissen in der NS-Zeit aufweist. Folgende Punkte wären da zu nennen:

1. Eine geistig-philosophische Vorbereitung auf das Problem „Lebensunwerten“ Lebens durch wissenschaftlich fragwürdige, willkürliche, an überkommenen Wertvorstellungen christlich-abendländischer Kultur orientiert: sogar barbarisch wirkende Feststellungen hochklassiger Wissenschaftler (Watson und Crick) sowie durch falsche biologische oder anthropologische Aussagen („Zellklumpen“ für einen menschlichen Embryo in der 12. Woche) und fragwürdige Aussagen über die Würde des Sterbens.

2. Vorherrschende Ideologien (Emanzipationsideologie, autonomer Mensch, Wunschkinddogma) beginnen bei manchen, den hippokratischen Eid zu relativieren. Das Wiederaufkommen der verschleiern Sprache: „Gnadentod“, „würdiger Tod“, „Menschenrecht auf den eigenen Tod“, „Schwangerschafts-

unterbrechung“ anstelle von Abtreibung der Leibesfrucht, „Low calorie diet“ für Verhungernlassen usw.

3. Auch der hippokratische Eid wird erneut für überholt erklärt, obwohl doch diese 2000 Jahre alten grundsätzlichen Erklärungen zur ärztlichen Ethik im Genfer Gelöbnis der Weltärzteschaft nach dem 2. Weltkrieg erneut als allgemeinverbindliche Richtlinie für die Ärzteschaft bestätigt wurden und dieses Gelöbnis auch in die Berufsordnung für die deutschen Ärzte eingegangen ist.

Der Bericht der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 des Strafgesetzbuches darf den traurigen Ruhm für sich in Anspruch nehmen, erstmals wieder öffentlich nach Prof. Karl Brandt, Hitlers Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen, das „Überholtsein“ des hippokratischen Eides festgestellt zu haben.

Wenn man auf diesem Hintergrund und in Kenntnis der auf den verschiedenen erwähnten ärztlichen Veranstaltungen mitgeteilten Fakten über aktuelle, die hippokratische ärztliche Ethik bedrohende Probleme einmal die ärztliche Abwehr dagegen an den einzelnen Problemkreisen durchgeht, so erschrickt man doch über die weltweite Inaktivität und Apathie der Ärzteschaft. Dr. Schepens (Belgien) führte dazu in Dublin aus: „Hitler führte die Dispositionsstellung des Lebens bestimmter Menschengruppen konsequent ein, heute ist die Mißachtung menschlichen Lebens weltweit verbreitet, und insofern war Hitler auch kein Unfall der Geschichte. Die meisten Ärzte verhalten sich heute so wie die Deutschen 1940“.

Eine Liste drängender ethischer Probleme für den Arzt

Wie groß die Liste ethischer Probleme für den Arzt schon geworden ist, zeigt auch ein Blick in den Themenkatalog des Dubliner Kongresses;

diese lauteten in Auswahl: „Der Arzt und der Gefangene“, „Der Arzt und die Medien“, „Schwangerschaft“, „Abtreibung und Fortpflanzung“, „Medizinische Genetik“, „Sorge für das Kind mit angeborenen Mißbildungen“, „Versorgung des Sterbenden und Todesdiagnose“, „Ethik in der medizinischen Ausbildung“, „Berufliche Verantwortung des Arztes“.

Nicht nur Überlegungen, wie sie Dr. Schepens mitteilte, sondern auch die Berichte etwa aus Dänemark, wo bereits „Berufsverbote“ für junge Kollegen bestehen, die Gynäkologe werden wollen, aber nicht bereit sind, vor Vertragsabschluß eine bindende Erklärung zu unterschreiben, daß sie in jedem Falle bereit sein werden, Abtreibungen durchzuführen, waren der Hintergrund für die Entschlossenheit, mit der dieser Kongreß eine Strategie der Verteidigung der hippokratischen Medizin diskutierte und dabei folgende Vorschläge machte:

1. die Schaffung eines internationalen Ethik-Rates,
2. die Gründung eines internationalen Institutes mit Hochschulcharakter, das in hippokratischer Medizin graduiert,
3. die Errichtung von Ethik-Lehrstühlen an allen medizinischen Fakultäten aller Länder.

Sollten diese oder andere Vorhaben nicht zum gewünschten Erfolg führen, so drohe die Spaltung der Ärzteschaft in hippokratische Ärzte und solche, die ihre Unabhängigkeit aufgegeben haben. Noch haben wir die schon länger bekannten, ethisch-kontrovers diskutierten Themen nicht völlig vom Tisch und meistens durch Kompromißlösungen zuge deckt, da stehen uns bereits neue, noch schwerer wiegende Bedrohungen bevor.

Schon das Abtreibungsproblem macht bis in die Berufsordnung hinein das Auseinanderklaffen von ärztlicher Ethik und staatlicher Gesetzgebung deutlich. § 5 Berufsordnung

lautet: „Der Arzt ist grundsätzlich verpflichtet, das keimende Leben zu erhalten“, dann folgt als Eingehen auf das abweichende Legalitätsprinzip mit einschränkender Wirkung auf das eben Gesagte der Satz „Der Schwangerschaftsabbruch unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen“.

Bisher konnte eine ärztliche Ethik so unter dem gemeinsamen Dach der Berufsordnung sowohl den Arzt, der das Genfer Gelöbnis wörtlich nimmt, also versucht, menschliches Leben möglichst immer zu erhalten, als auch denjenigen, der es auf Wunsch Dritter vernichtet, zusammen beherbergen.

Es ist aber zu fragen, ob dies in Zukunft auch noch bei den Perversionen dieses Eingriffes der Fall sein kann, die zum einen in den riesigen Zahlen vernichteten menschlichen Lebens liegen (1,5 Millionen jährliche Abtreibungen in den USA, 200 000 an deutschen Frauen pro Jahr, gar über 100 Millionen in China von 1971 bis 1979), zum anderen in der Unglaublichkeit, durch diesen Eingriff die Wahl des gewünschten Geschlechtes des Kindes herbeizuführen (USA).

Kann diese Ethik gar noch den hippokratischen Arzt und denjenigen, der aktiv Euthanasie durchführt, unter einer Berufsordnung vereinigen? Die American Medical Association und die British Medical Association waren und sind nicht in der Lage, den in ihren Bereichen geübten Infanticide geborener mißgebildeter Kinder zu stoppen, der im übrigen eine logische Folge der Abtreibungen, speziell der eugenischen Indikation, ist.

Gerade der Gießener Frauenkongreß im Januar 1981 hat sich mit der Unterstützung des Ordinarius für Moral-Theologie an der Universität Bonn, Professor Boeckle, sehr intensiv mit den ethischen Aspekten der pränatalen Diagnostik beschäftigt. Sehr eingehend wurde die These von Professor Boeckle diskutiert, daß postnatal und pränatal die gleichen ethischen Grundsätze gelten

müßten, d. h. daß ein Kind, das mit einer Mißbildung geboren wird, mit der es ohne medizinische Intensivversorgung selbständig leben könnte, postnatal nicht getötet würde und deshalb auch pränatal nicht einer Abtreibung aus eugenischer Indikation zum Opfer fallen dürfe, so etwa ein Kind mit Down-Syndrom. Vorgeburtliches und nachgeburtliches Leben haben ethisch grundsätzlich den gleichen Wert.

Diese Diskussion zeigte die ganzen drängenden Probleme der Grenzziehung auf und die Tatsache, daß es immer Dritte sind, die über den Lebensunwert eines menschlichen Lebens diskutieren und urteilen, Dritte, die sich davon in irgendeiner Weise beschwert fühlen. Niemand kann sich den beiden Kardinalfragen dieses Problems entziehen, nämlich: Wer entscheidet über den Unwert eines Lebens und wer vollstreckt das Urteil? Es muß unbestritten bleiben, daß ein humaner Arzt zwar Siechtum lindert, aber niemals Vollstrecker wird, also niemals aktiv tötet.

Fehlentwicklungen in den angelsächsischen Ländern beachten

Für das Schicksal unserer eigenen Berufsethik in Deutschland ist es wichtig, das Beispiel der angelsächsischen Länder zu betrachten, die ja die bei uns übliche Organisation der Ärzteschaft in Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht kennen.

Es darf ohne Übertreibung festgestellt werden, daß die American Medical Association (AMA) sowohl in der Frage Abtreibung bis in hohe Schwangerschaftswochen hinein als auch in der Frage des „infanticide“ keine richtige Abwehrstrategie entwickelt hat, ja sogar im ersteren Falle dem Arzt noch mit Erklärungen, daß man dem Lauf der Zeit nachgeben müsse und als Arzt nicht abseits stehen könne, sogar noch in den Rücken fiel. Daß fehlende Abwehr in einer solchen ethischen Frage neue Gefahren heraufbeschwört,

hat man dort an der Frage der Beteiligung von Ärzten an der Todesstrafe durch Injektionen (drug-injection) schmerzhaft erfahren müssen. So mußten nun ärztliche Zusammenschlüsse und die AMA die internationale Ärzteschaft zur Unterstützung ihrer Ablehnung in dieser Frage aufrufen, was mittlerweile auch zu einer weltweit beachteten Resolution des Weltärztebundes geführt hat.

Auch in der Ablehnung der Zwangsernährung hungerstreikender Gefangener, ebenso wie bei dem Problem des Mißbrauches der Psychiatrie zur Disziplinierung politisch Oppositioneller beginnt sich weltweit einiges zu bewegen, so daß zumindest die Hoffnung besteht, daß sich die Ärzteschaft der zunehmenden Bedrohung bewußt wird.

Wir müssen hierzulande außerdem darauf achten, daß wir nicht vor lauter Konzentration auf die Abwehr eines sozialisierten (patientenfeindlichen) Gesundheitswesens die mindestens ebenso gefährliche Bedrohung ärztlich-ethischen Selbstverständnisses übersehen. Dabei unterliegt es für mich keinem Zweifel, daß ein bürokratisiertes (vergesellschaftetes oder sozialisiertes) Gesundheitswesen, das versucht sein könnte den Arzt seiner Unabhängigkeit zu berauben - dem entscheidenden Kriterium hippokratischer Medizin -, die Bedrohung ärztlicher Ethik potenzieren würde.

Das größte Interesse an einer hippokratischen Medizin müßten also eigentlich die Patienten selber haben, denn der abhängige Arzt steht in größerer Gefahr, andere Loyalitäten mit dem Wohl des Patienten in Konkurrenz treten zu lassen. Kaum ein Patient in unserem Lande wird heute ein von staatlicher Lenkung abhängiges Gesundheitssystem haben wollen, nur ist er meist nicht in der Lage, die Vielzahl der politischen und gesetzlichen Vorentscheidungen zu durchschauen, die in diese Richtung führen könnten. Wir müssen dringend eine glaubhaft am Wohl des Patienten orientierte allgemeine Abwehrstrategie entwickeln

und nicht mehr so viel davon reden, was uns selbst eventuell in einem solchen System verlorengehen könnte.

Bedenkliche Rechtsentwicklungen in der Bundesrepublik

Komplettiert wird dieses Gefahrenspektrum durch Rechtsentwicklungen in unserem Lande, die die ärztliche Verantwortung unterhöheln, ja die schließlich dazu führen könnten, daß „Ärzte nur noch Erbringer und Anbieter von technischen Gesundheitsleistungen sein dürfen, die ihnen von Politologen, Soziologen, Psychologen oder Sozialarbeitern vorgeschrieben werden" (Professor Dr. med. Dr. jur. R. Wille, Kiel, auf der 59. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin in Heidelberg 1981).

Die ärztliche Verantwortung wird zunehmend als lediglich *formal* rechtliche Verantwortung definiert mit dem Ergebnis, daß z. B. an der Kieler Universität Ärzte, die am Krankenbett tätig sind, bereits den Weisungen von Ingenieuren und Pharmazeuten unterliegen, ohne daß die Ärztekammern dagegen einschreiten (können?).

Eindeutig in diese Richtung zielt auch eine Empfehlung der schon zitierten §-218-Kommission, die ausführt: „Die formalrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes, der den Abbruch durchführt, kann nicht die Verpflichtung beinhalten, auch den Inhalt nichtmedizinischer Indikationen noch einmal zu prüfen, sondern sich nur beziehen auf die Überprüfung des Verfahrensablaufes sowie die Befragung der betroffenen Frauen über ihre Entschiedenheit zum Abbruch der Schwangerschaft". Dies bedeutet, nach Professor Wille, das Ende einer vor dem Recht und dem ärztlichen Gewissen verantwortlichen Ärzteschaft.

Die Ärzte müssen endlich auf solche, mit nie erlahmender Entschlossenheit vorgetragene Versuche, ärztliche Kunst und ärztliches Wissen für nichtmedizinische Zwecke in

den Griff zu bekommen mit genauso großer, zu letztem Widerstand entschlossener Abwehr antworten — sowohl im eigenen als auch im Interesse unserer Patienten. Gelingt das nicht, wird die Ärzteschaft als einheitlich verfaßte Berufsgruppe keinen Bestand haben.

Not tut also eine Strategie zur Verteidigung der hippokratischen Medizin, der patientengemähesten ärztlichen Versorgung, die vorstellbar ist.

Was müßte in unserem Lande geschehen?

1. Wir brauchen dringend Ethik-Kommissionen in einem viel umfassenderen Sinne als diejenigen, die zur Zeit schon bei uns tätig sind. Vorstellbar ist, daß diese als Ausschüsse den Vorständen der Landesärztekammern und selbstverständlich auch der Bundesärztekammer zuarbeiten. Damit soll sichergestellt werden, daß die Ärztekammern diese Aufgabe als ihre ur-eigenste Aufgabe begreifen, ohne daß die Vorstände befürchten müssen, von der damit verbundenen zusätzlichen Arbeit übermannt zu werden. Der von ausländischen Ärzten mit einem gewissen Neid bewunderte Status der verfaßten Ärzteschaft, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, muß hier voll zur Auswirkung kommen.

2. Die Errichtung von Ethiklehrstühlen an allen medizinischen Fakultäten muß ganz ernsthaft angepackt werden.

3. Die Landesärztekammern sollten sich nicht scheuen, ethische Themen in ihren Delegiertenversammlungen zu diskutieren und auch in übergeordnete Gesprächskreise mit anderen Berufsgruppen hineinzutragen, wie das in Hessen im Rahmen der Bad Nauheimer Gespräche geschehen ist und weiter geschehen wird.

4. Die Ausdehnung der pränatalen Tötungshandlungen auf den unmittelbar postpartalen Zeitraum, etwa

bei Mißbildungen als „nicht lebenswertes Leben“, muß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verhindert werden. Der Begriff und der Tatbestand „lebensunwertes Leben“ muß zumindest für uns Deutsche (und wenn wir die einzigen auf der Welt wären) für immer zusammen mit dem unseligen „Dritten Reich“ der Vergangenheit angehören. Um hier Dr. Woollan (Großbritannien) zu zitieren: „Wir erhalten Kinder mit Mißbildungen nicht nur um ihrer selbst willen am Leben, sondern auch unserer wegen, denn an ihnen erweist und trainiert sich die Humanität einer Gesellschaft.“ Es ist in diesem Zusammenhang eine mutmachende Tatsache, daß deutsche Pädiater dieses Problem genau erkannt haben, wie ihr Symposium „Ethische Probleme in der Pädiatrie“ vom 22. bis 24. Februar 1981 in Tegernsee und der dort verabschiedete Thesenkatalog gezeigt haben (Professor Boehnke in „Der Frauenarzt“, Seite 162, 3/81).

Am Schluß dieser Abhandlung soll ein Wort von Professor August Mayer stehen, der sich in einem sehr freimütigen, aus dem Gefühl einer Kollektivscham geschriebenen Artikel im DEUTSCHEN ÄRZTEBLATT (Heft 12 vom 19. März 1966) mit dem Arzttum im Dritten Reich auseinandersetzt. Damals schon in sehr hohem Alter stehend, hat er uns ein Vermächtnis hinterlassen, das er als letzten Dienst an der deutschen Ärzteschaft verstanden wissen wollte; es hat folgenden Wortlaut: „Sollte wieder einmal eine Regierung sich anmaßen, auf dem Weg der Geset-

zesbestimmungen uns Ärzte zu ihren politischen Sonderzwecken zu mißbrauchen, so muß die Ärzteschaft im Interesse ihres Standesethos sowie im Interesse der Kranken und der ganzen Gesellschaft laut und deutlich Protest einlegen“.

Literatur

(1) Mitscherlich, A.; Mielke, F.: Das Diktat der Menschenverachtung, Lambert Schneider, Heidelberg - (2) Mitscherlich, A.; Mielke, F.: Wissenschaft ohne Menschlichkeit, Lambert Schneider, Heidelberg - (3) Mitscherlich, A.: Der Patient nur ein Werkstück?, Spiegel 38 (1978) - (4) Doctors of the Death Camps, Time (1979) 33 - (5) Deutsche Wissenschaftler vor dem Militärgericht in Lyon, Ärztliche Mitteilungen 11 (1956) 362 - (6) Stellungnahme der Bundesärztekammer, Ärztliche Mitteilungen 32 (1958) 891 - (7) Der Deutsche Widerstand gegen Hitler, Ärztliche Mitteilungen 27 (1961) 1529 - (8) Ungeheurer Vorgang, Spiegel 48 (1979) - (9) Befreiende Tat, Spiegel 5 (1981) 170 - (10) Finzen, A.: Holocaust und die Psychiatrie, FAZ 233 (1979) - (11) Berufsordnung für die deutschen Ärzte, DEUTSCHES ÄRZTEBLATT 23 (1976) 1543 - (12) Ethics and Medicine, Intern. Congress of the World Federation of Doctors Who Respect Human Life, Dublin (Ireland) (1980) - (13) Ordentliche Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 4.4.1981 - Anträge und Beschlüsse -, Broßstraße 6, 6000 Frankfurt - (14) 59. Hauptversammlung des Marburger Bundes, 16.5.1981 Trier - Beschlüsse -, Riehler Straße 6, 5000 Köln 1 - (15) Entschließungen des 84. Deutschen Ärztetages im Mai 1981 in Trier, Deutscher Ärzteverlag Köln - (16) Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer 1981, 243 f. - (17) Freiheit in ethischer Verantwortung (Generalvers. Tokio), DEUTSCHES ÄRZTEBLATT 46 (1975) 3161 - (18) Deneke, V. I. F.: Ärztliche Ethik als Postulat ärztlicher Berufspolitik, Saarl. Ärzteblatt 11 (1979) 532 - (19) Schutz des Lebens oder Hilfe zum Sterben? F. A. Z. 65 (1981) 33 - (20) Ehrhardt, H. E.: Sterbehilfe: Grenzproblem zwischen Medizin und Jurisprudenz, Monatskurse f. d. ärztl. Fortbildung 27 (1977) 283 - (21) Stössel, I. P.: Das Menschenrecht auf den Tod, Südd. Zeitung 138 (1981) - (22) Hat der Arzt künftig nichts mehr zu sagen, Kongreßbericht 59. Jahrestagung der Deut. Ges. f. Rechtsmedizin, Hospital Tribune 11 (1981) 1123 - (23) Becker, P.: Der Schritt zum Henker ist nicht weit, Rhein. Merkur / Christ und Welt 8 (1981) Die Deutsche

Gesellschaft für Humanes Sterben e. V., Kriemhildenstraße 4, 8900 Augsburg - (24) Fisch, M. M.: Testamente gegen die Qual, Rhein. Merkur 7 (1981) - (25) In der Sowjetunion mehr Abtreibungen als Geburten, Ff. Neue Presse (1981) - (26) Aufgaben von Ethik-Kommissionen, DEUTSCHES ÄRZTEBLATT 7 (1980) 401 - (27) Wagner, H.-J.: Aspekte und Aufgaben der medizinischen Ethik-Kommissionen, DEUTSCHES ÄRZTEBLATT 5 (1981) 168 - (28) Stoll, P.: Die ethischen Probleme aus gynäkologischer Sicht, Der Frauenarzt 3 (1981) 155 - (29) Krämer, W.: Der Staat soll sagen wer nicht mehr beatmet wird, Hospital Tribune (1981) 1114 - (30) Ärzte machen die Medizin im Nationalsozialismus zum Thema, Alternativer Gesundheitstag 80, Ffm Rundschau (1980) - (31) Bundesärztekammer: Richtlinien für die Sterbehilfe, DEUTSCHES ÄRZTEBLATT 14 (1979) 957 - (32) Ehrhardt, H. E.: Schwangerschaftsabbruch und Euthanasie, DEUTSCHES ÄRZTEBLATT 71 (1974) 1695 - (33) Ehrhardt, H. E.: Psychiatrie und Ethik, DEUTSCHES ÄRZTEBLATT 75 (1978) 2909 - (34) Stoll, P.: Arzt und Schwangerschaftsabbruch, Überlegungen zur ärztlichen Ethik, DEUTSCHES ÄRZTEBLATT 10 (1980) 607 - (35) Boehncke, H.: Kinderarzt und §218, Der Frauenarzt 3 (1981) 162 - (36) Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht der Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten §218 des Strafgesetzbuches - (37) Abtreibungen in China, Peking Volkszeitung (1981), factum 6/7 (1981) 30 - (38) Sterbehilfe, dpa Hintergrund (1980), dpa - Archiv / HG 2917 - (39) XII. Fortbildungstagung für Frauenärzte (1981) Giessen - (40) Reilly, Ph.: Die In-vitro-Befruchtung, DEUTSCHES ÄRZTEBLATT 13 (1981) 621 - (41) Retortenbabys werden zur Routine, Weltkongreß für Human-Reproduktion, F.A.Z. (1981) 33 - (42) The Ethics of Medical Participation in capital punishment by intravenous drug Injection, The New England Journal of Medicine 4 (1980) 226 - (43) Müller, K.: Leben aus der Kälte - Embryonen im Eisfach, Rhein. Merkur 17 (1981)

Anschrift des Verfassers:
 Dr. med. Wolfgang Furch
 Frauenarzt
 Mitglied des Präsidiums
 der Landesärztekammer Hessen
 Am Eichwald 11
 6353 Bad Nauheim

wenn man argumentiert, unbestreitbar mache jedenfalls der Eingriff des Arztes die Schwangere krank. Solche gewillkürten vorsätzlich und freiwillig herbeigeführten Krankheiten sind keine Krankheiten, zu deren bestimmungsgemäßer Finanzierung die Krankenkassen geschaffen sind.

Auf dem skizzierten Weg kommt man also zu dem Ergebnis, daß die dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit vorgelegten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung verfassungswidrig sind, ohne daß ein Wort zu dem Problem nötig wäre, ob die nach § 218 a StGB straffrei bleibenden Schwangerschaftsabbrüche rechtmäßig oder rechtswidrig sind.

Eine ganz andere Frage ist es, ob es richtig wäre, wenn das Bundesverfassungsgericht diesen Weg beschritte, oder ob die Entwicklung der Abtreibungspraxis und die von der Bundesregierung für richtig gehaltene und beispielsweise in der Einleitung zu einem Kommissionsbericht vom 31. Januar 1980 amtlich verbreitete Charakterisierung der straffreien Schwangerschaftsabbrüche als nicht rechtswidrig und der gesetzlichen Indikation als den Schwangerschaftsabbruch rechtfertigende Notlagen es nicht nötig machen, die bisher kontroverse grundsätzliche Frage der Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs - anschließend an den Wortlaut der Vorschrift ("nicht rechtswidriger Schwangerschaftsabbruch) - zu entscheiden. Denn darüber kann es keinen Zweifel geben, daß die allgemeine Einstellung zu dem Vorgang der Abtreibung, seine ethische und gesellschaftliche Bewertung und die allgemeine Mentalität der Bevölkerung in diesem Punkt entscheidend mitbestimmt wird, je nach dem, ob sich die Vorstellung, "es handelt sich um etwas Rechtswidriges", oder die Vorstellung, "es handelt sich um etwas Rechtmäßiges", im Sprachgebrauch, vor allem im amtlichen Sprachgebrauch, durchsetzt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich zwar in der zitierten Entscheidung mit einem Gegenstand des Strafrechts, eben mit den den Schwangerschaftsabbruch regelnden §§ 218 ff. StGB befaßt, aber den Maßstab für deren Beurteilung dem Grundgesetz (der Verfassung) entnommen. Es hat also bei dieser Entscheidung nicht strafrechtsimmanent, sondern von der Verfassung her argumentiert. Seine Formulierungen heben demnach nicht auf strafrechtssystematische Kategorien (wie persönlicher Schutzausschließungsgrund, Rechtfertigungsgrund, rechtfertigender Notstand) und auf die damit verbundenen Konsequenzen für die strafrechtlich Beteiligten ab. Die Begründung behandelt vielmehr ein dem positiven Strafrecht vorausliegendes juristisches Problem, nämlich das verfassungsrechtliche Problem der Begrenzung des Strafrechts und der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit innerhalb des Strafrechts. Nur wer diese Argumentationsebene des Bundesverfassungsgerichts erkennt und im Auge behält, vermag die Ausführungen in der Begründung jener Entscheidungen zutreffend zu interpretieren.

Seit Binding ist dem Juristen geläufig, daß in jeder Strafnorm zwei Rechtssätze stecken, ein Verbot und eine Strafandrohung. Wenn das im Verbotssatz enthaltene Verdikt der Rechtswidrigkeit nicht erst durch die Strafvorschrift begründet wird, sondern unabhängig davon an anderer (allgemeiner oder ranghöherer) Stelle des Rechts ausgesprochen ist, wird daran durch die Aufhebung oder Einschränkung der Strafnorm nichts geändert. Das ist genau der Punkt, der unseren Fall betrifft. Durch Rücknahme der Strafandrohung oder Rücknahme des staatlichen Strafan-

spruchs für bestimmte Modifikationen eines Schwangerschaftsabbruchs kann man nicht beseitigen, was sich aus der Verfassung an Verbot und Rechtswidrigkeit des Tuns ergibt. Insoweit ist es auch nicht möglich, mit Formulierungen wie "gesetzmäßiges Handeln", "legitimierter" oder "legalisierter Schwangerschaftsabbruch", "rechtfertigende Indikationen" die Rechtswidrigkeit des Tuns aus der Welt zu schaffen. Der einfache Gesetzgeber kann nicht Rechtfertigungsgründe schaffen, die die Verfassung verbietet.

In Parallelfällen, die weniger tief in den Bereich des Weltanschaulichen und des Sittlichen reichen, und in denen weniger empfindliche und sich weniger elementar aufdrängende Interessen im Spiele sind; begnügt man sich mit der Einsicht, daß es Unrecht gibt, das, mit Strafe bedroht ist, und Unrecht, das nicht mit

Professor Dr. jur. Willi Geiger war von 1951 bis 1977 Richter am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Strafe bedroht ist. Auch das nicht mit Strafe bedrohte Unrecht bleibt Unrecht. Auch die nicht mit Strafe bedrohte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt Unrecht, bleibt rechtswidrig, wenn das Verfassungsrecht das so in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG bestimmt.

Zuerst bedarf es jetzt des Hinweises, daß wir uns nun nicht mehr auf dem Spezialgebiet des Strafrechts bewegen, sondern auf dem Feld der Grundordnung, die die Verfassung fixiert. Das heißt beispielsweise konkret, daß nicht mehr nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit der an der Abtreibung Beteiligten zur Debatte steht, sondern auch die Verantwortlichkeit des Staates, der Regierung und des Gesetzgebers, für das vieltausendfache Töten von ungeborenen Kindern. Die Rolle des Staates wird klar, wenn man die Dichte seines reglementierenden Netzes in den Blick nimmt, das er über alle gesellschaftsrelevanten Vorgänge wirft, beispielsweise mit dem Mittel des allgegenwärtigen Instruments des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt, er läßt nur zu, was er nach konkreter Prüfung des Einzelfalles für sozial ungefährlich hält. Er verbietet den Abschluß gefährdeter Tierarten, er verbietet das Pflücken bestimmter Blumen, er entwickelt Berufsbilder mit Ausbildungsgängen, die der Aspirant absolviert haben muß, wenn er zum Beruf zugelassen werden will. Niemand kann eine Waffe erwerben, niemand kann Angeln ohne vorhergehende behördliche Kontrolle und Erlaubnis; er reglementiert sogar den Ladenschluß und den Winter- und Sommerschlußverkauf usw. usw. Wenn er im Jagdgesetz für das Wild Schonfristen festsetzt, gibt er die Jagd auf die Tiere in der übrigen Zeit frei.

Es ist also zuerst einmal der Staat, der das Abtreiben unter bestimmten Voraussetzungen freigibt. Das muß gebührend festgehalten werden, damit nicht ein gesellschaftsrelevanter Vorgang von gewiß größerem Gewicht als das Abschießen von Wild oder die Zulassung zu einem Beruf auf die Ebene einer rein privaten Verantwortung und Entscheidung der betroffenen Frau herabgedrückt wird. Noch einmal: Am Anfang und im Vordergrund steht die Freigabe von Schwangerschaftsabbrüchen durch den Staat, sofern sie unter den Bedingungen des § 218 a StGB durchgeführt werden. Er läßt in diesem Umfang abtreiben.

Ob dies rechtens ist, ob dies mit der Verfassung, insbesondere mit dem Grundrecht auf Leben, vereinbar ist, darüber enthält die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975, die eine unmittelbar vorausgegangene erheblich weitergehende Novellierung des § 218 StGB betraf, eine Reihe

grundsätzlicher Klarstellungen, von denen auch bei der Prüfung, ob die nach geltendem Recht straflosen Schwangerschaftsabbrüche rechtswidrig oder nicht rechtswidrig sind, auszugehen ist. Seit der genannten Entscheidung steht mit Bindung für alle Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden des Bundes und der Länder fest: Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, der das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit garantiert, schützt auch das sich im Mutterleib entwickelnde Leben des Kindes als selbständiges Rechtsgut, ohne

Der einfache Gesetzgeber kann nicht die Rechtfertigungsgründe schaffen, die die Verfassung immer noch generell verbietet.

daß zwischen einzelnen Abschnitten des sich entwickelnden Lebens vor der Geburt ein Unterschied gemacht werden kann (S. 36/37); die Schutzpflicht des Staates ist umfassend, sie gebietet vor allem, daß er das ungeborene Kind vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer bewahrt (S. 42); das gilt auch im Verhältnis des Kindes zu seiner Mutter (S. 42); dem Lebensschutz für die Leibesfrucht gebührt der Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren (S. 43); der Staat muß grundsätzlich den Abbruch einer Schwangerschaft als Unrecht ansehen (S. 44); in der Rechtsordnung muß die Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs klar zum Ausdruck kommen (S. 44); Strafe ist niemals Selbstzweck; die grundsätzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs kann auch auf andere Weise zum Ausdruck gebracht werden als mit dem Mittel der Strafdrohung (S. 46); die von der Verfassung geforderte rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs muß auch in der Rechtsordnung unterhalb der Verfassung deutlich in Erscheinung treten (S. 53); die pauschale Abwägung von Leben gegen Leben, die zur Freigabe der Vernichtung der vermeintlich geringeren Zahl im Interesse der Erhaltung der angeblich größeren Zahl führt, ist nicht vereinbar mit der Verpflichtung zum Schutz jedes einzelnen konkreten Lebens (S. 58); die Grundentscheidung der Verfassung bestimmt Gestaltung und Auslegung der gesamten Rechtsordnung; auch der Gesetzgeber ist ihr gegenüber nicht frei (S. 67).

Man muß sich schon wundern, daß die Bundesregierung in der schon genannten Einleitung zum Kommissionsbericht angesichts der zitierten Stellen aus der Begründung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung zu ihrem amtlichen Sprachgebrauch von den "nicht rechtswidrigen" Schwangerschaftsabbrüchen in den Fällen des § 218 a StGB und von den "rechtfertigenden" Indikationen dieser Vorschrift findet. Sie tut damit genau das (und Schlimmeres), wovon das Bundesverfassungsgericht gewarnt hat: "Die rein theoretische Verlautbarung, der Schwangerschaftsabbruch werde .toleriert', aber nicht .gebilligt', muß wirkungslos bleiben, solange keine rechtliche Sanktion erkennbar ist, die die gerechtfertigten Fälle des Schwangerschaftsabbruchs von den verwerflichen klar scheidet... Der gefährliche Schluß von der rechtlichen Sanktionslosigkeit auf das moralische Erlaubtsein (Engisch, Auf der Suche nach Gerechtigkeit, 1971, S. 104) liegt zu nah, als daß er nicht von einer großen Anzahl Rechtsunterworfenen gezogen würde" (S. 58).

Das letzte Zitat ist die einzige Stelle, an der das Gericht von den gerechtfertigten Fällen des Schwangerschaftsabbruchs spricht, notabene ohne sie zu be-

nennen; sie werden an dieser Stelle nur allgemein den verwerflichen Fällen des Schwangerschaftsabbruchs gegenübergestellt. Daraus den Schluß zu ziehen, daß alle durch § 218 a StGB straffrei gestellten Schwangerschaftsabbrüche gerechtfertigte und damit nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche seien, ist keine rationale, mit der juristischen Logik verträgliche Interpretation mehr. Zu schließen ist aus dem zitierten Satz nur, daß auch das Bundesverfassungsgericht Fälle eines gerechtfertigten Schwangerschaftsabbruchs anerkennt. Das steht für Juristen seit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zum rechtfertigenden (übergesetzlichen) Notstand außer Streit. Er liegt vor, wenn Leben gegen Leben steht und das Leben der Mutter nur durch Tötung der Leibesfrucht gerettet werden kann. Ob dieser Tatbestand ausgeweitet werden kann - beispielsweise auf die Fälle, in denen eine naheliegende Gefahr für das Leben der Mutter besteht, wenn das Ungeborene nicht getötet wird -, soll hier nicht weiter erörtert werden. Das Gericht hatte es nicht nötig, sich dazu präzise zu äußern, so wenig es nötig hatte, die genaue Grenze zwischen den verwerflichen und den nicht verwerflichen Schwangerschaftsabbrüchen zu ziehen.

Für das Gericht war vielmehr wichtig, daß es zwischen den gerechtfertigten und den verwerflichen offenbar Fälle gibt, die es nicht ausdrücklich qualifiziert, bei denen aber aus hinreichenden Gründen von einer Strafdrohung abgesehen werden darf. Hier arbeitet das Gericht mit dem Gedanken der Nichtzumutbarkeit, die Schwangerschaft auszutragen (S. 48 f.). Damit wird der Raum sichtbar gemacht, innerhalb dessen der Strafgesetzgeber kriminalpolitische Erwägungen anstellen kann, die ihn dazu führen, mit dem Mittel des Strafrechts nur einen Teil des Unrechts, des Verbotenen, des rechtswidrigen Verhaltens, das in einem Schwangerschaftsabbruch liegt, zu bekämpfen. Diese Überlegungen berühren also nicht die Frage der Rechtswidrigkeit oder Nichtrechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs.

Das Gericht macht an der angegebenen Stelle ganz deutlich, daß die Zumutbarkeitsgrenze, die im Gesetz als Notlage bezeichnet wird, weit oberhalb dessen gezogen werden muß, was an Beschwerlichkeiten, Nachteilen und Einschränkungen mit einer Schwangerschaft und mit der Geburt eines Kindes regelmäßig verbunden ist, daß es sich um außerordentliche Belastungen handeln muß, die zu tragen billigerweise von der Schwangeren nicht erwartet werden kann. "Wenn er (der Staat) in diesen Fällen das Verhalten der Schwangeren nicht als strafwürdig ansieht und auf das Mittel der Kriminalstrafe verzichtet, so ist das jedenfalls als Ergebnis einer dem Gesetzgeber obliegenden Abwägung auch verfassungsrechtlich hinzunehmen" (S. 48).

Und im geltenden Gesetz wird durch die textliche Verknüpfung der sozialen Indikation (§ 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB) mit der medizinischen Indikation (§ 218 a Abs. 1 StGB), der eugenischen Indikation (§ 218 a Abs. 2 Nr. 1 StGB) und der kriminologischen Indikation (§ 218 a Abs. 2 Nr. 2 StGB) klargemacht, daß die soziale Indikation nur dann zu bejahen ist, wenn die sozialen Umstände einen Notstand begründen, der für die Schwangere eindeutig nicht weniger belastend ist als die konkrete Gefahr für Leib und Leben oder als eine dauernde schwere Gesundheitsschädigung des Kindes oder als die Bedrückung, daß das Kind die Frucht einer Vergewaltigung ist. Daß in der Abtreibungspraxis zahlreiche Abtreibungen, die unter Berufung auf die soziale Indikation zugelassen und durchgeführt worden sind, dem gesetzlichen Maßstab nicht ent-

sprechen, läßt sich an der Zahl dieser Abtreibungen ablesen. Über 63 000 von insgesamt mehr als 87 000 statistisch erfaßten Abtreibungen im Jahr 1980, wurden unter Beachtung auf eine soziale Notlage durchgeführt (30 000 an verheirateten Frauen und ebenso viele an ledigen und geschiedenen Frauen); das ist nur möglich, wenn man, wie das von einer öffentlichen Einrichtung selbst bestätigt wird, davon ausgeht, daß jede Schwangere, die das Kind nicht austragen will, in eine Notlage gerät, die den beratenden

Daß viele Abtreibungen dem gesetzlichen Maßstab nicht entsprechen, läßt sich an der Zahl der Abtreibungen ablesen.

und ausführenden Arzt "berechtigten", sich für den Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden. Es gibt also unter den unter Heranziehung des Gesetzes durchgeführten Schwangerschaftsabbrüchen mit Sicherheit strafbare Abtreibungen.

Diese Komplikation der Lage miteingeschlossen, bleibt es dabei, der Gesetzgeber hat nicht mehr getan, als unter den Voraussetzungen des § 218 a StGB seinen Strafanspruch zurückzunehmen, so wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung dargelegt hat. Der Gesetzgeber konnte nicht mehr tun, er konnte insbesondere für die Fälle des § 218 a StGB keinen Rechtfertigungsgrund erfinden oder begründen. Die zur Straflösigkeit führende Un-

zumutbarkeitsüberlegung könnte allenfalls ausnahmsweise einmal unter besonderen, die Freiheit der Schwangeren ausschließenden, gravierenden Umständen zu einem persönlichen Schuldaußschließungsgrund führen, aber niemals zu einem Rechtfertigungsgrund. Dem steht unüberwindbar das im Schutzgebot des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG enthaltene allgemeine Tötungsverbot - den Fall des rechtfertigenden Notstandes beiseite gelassen - im Wege. Wer diesem Tötungsverbot entgegenhandelt, handelt mit Notwendigkeit rechtswidrig.

Damit ist klar, daß in der Reichsversicherungsordnung unter "nicht rechtswidriger" Abtreibung bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung nicht alle straffrei bleibenden Abtreibungen, sondern allein der im Falle der Gefahr für Leib und Leben der Schwangeren ärztlich indizierte Schwangerschaftsabbruch nicht rechtswidrig ist. Die Ärzte, die eine Schwangerschaft unter den Voraussetzungen des § 218 a StGB unterbrechen, handeln - wiederum den Fall des rechtfertigenden Notstandes ausgenommen - stets rechtswidrig; sie bleiben nur straffrei auf Grund derselben Überlegungen, die die Zulässigkeit der Strafflosigkeit der Schwangeren erklären. Und die Krankenkassen sind nach der genannten Vorschrift, weil sie ausdrücklich nur für nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche ihre Leistungen erbringen dürfen, nur berechtigt und verpflichtet, mit ihren Leistungen einzutreten, wenn es sich um einen im strikten Sinn medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch handelt.

Freiburger Arzt wendet sich gegen "Killer" in den eigenen Reihen

Katholischer Familienbund verbreitet Ärzte-Blatt-Artikel

FREIBURG (kna) - "Sollen die Ärzte wirklich zu Totengräbern ihres Volkes und zu Zerstörern ihres eigenen Standes werden?" Mit dieser Frage wendet sich der Freiburger Arzt Dr. Elmar Basler an die Öffentlichkeit. Er geht von der Tatsache aus, daß allein im Jahr 1980 rund 72 000 "legale" Abtreibungen aufgrund der sogenannten "sozialen Indikation" vorgenommen wurden.

In einem auch vom Familienbund der deutschen Katholiken im Erzbistum Freiburg verbreiteten Beitrag für das "Ärztblatt Baden-Württemberg" schreibt Basler, mindestens 72 000 Wehrlose und Unschuldige seien in einem Jahr in der Bundesrepublik umgebracht worden, "und zwar von Ärzten auf ärztliches Attest". Abtreibungen aber, zumal nach der "sozialen" Indikation, sei und bleibe Unrecht, das zur Zeit eben nicht bestraft werde. "Es gab einmal eine Zeit, da man sogenanntes lebensunwertes Leben straffrei und "legal" vernichten durfte. Die Täter - auch Ärzte - wurden nach 1945 zur Verantwortung gezogen und zum Teil als Mörder aufgehängt."

Basler erinnert an die oberste Aufgabe und das vornehmste Recht der Ärzte, unerschütterlich für die Unversehrtheit des Lebens einzutreten und so dessen hohen Wert im Bewußtsein der Öffentlichkeit zu bewahren. Es sei unverständlich, daß die gewählten ärztlichen Gremien der Zerstörung des ärztlichen und allgemeinen Ethos untätig zusähen und "die Killer in ihren Reihen" nicht mit ihren Mitteln zur Verantwortung zögen, wenn schon der Staat versage.

Mit der derzeitigen Praxis bei Abtreibungen nach der sozialen Indikation wird nach Baslers Worten das Urteil des höchsten deutschen Gerichts ins Gegenteil pervertiert, "wird Recht gebrochen, Unrecht getan, wird menschliches Leben vernichtet, wird der Arzt zum Erfüllungsgehilfen weiblicher Wünsche und Launen". Er werde zum "Killer" degradiert. Überdies würden die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen vom Gesetzgeber gezwungen, diese gesetzeswidrigen "Massenliquidierungen" zu finanzieren.

Schwäbische Zeitung 14.1.82

Kritische Stellungnahme zur geplanten Änderung des Schweizerischen Strafgesetzes (Sexualstrafgesetz)

Von Dr. med. Bernhard König, Alt-Nationalrat, Jeggendorf bei Bern

Über die Gefahren des Abbaues des Schutzalters des Kindes

Die Planung der Herabsetzung des Schutzalters junger Menschen von 16 auf 14 Jahre verrät den Mangel an Kenntnissen der Materie, den Mangel an Sorgfalt und Voraussicht in einer menschlich geistigen Problematik, die zur Bearbeitung großen Formates bedarf. Der Eingriff in die bisherige gesetzliche Regelung kann nur eine Verschlechterung bedeuten.

Die Herabsetzung des Schutzalters des jungen Menschen ist nicht in Erwägung zu ziehen und strikte abzulehnen. Der Artikel 2 der Bundesverfassung verlangt die gemeinsame Wohlfahrt (nicht deren Zerstörung).

Das Wachstum ist ein Problem der Biologie und der Anthropologie, es bedarf des integralen Schutzes und weiser Voraussicht, dem hohen Wert des Menschen entsprechend.

In der Jurisprudenz gilt die Regel in ein laufendes Verfahren nicht einzugreifen. Das Wachstum des Menschen ist ein subtil verlaufender Prozeß.

Die Schutzpflicht des Staates für seine Bürger, jeden Alters, selbst der Ungeborenen ist imperativ und Ehrensache, ein Erfordernis der Menschlichkeit und der Staatsziele.

Die jungen Menschen sind die Zukunft des Staates. Bearbeitende Kommissionen dieses Interessengebietes können daraus keine Sachfragen machen, sie würden sich sonst selbst disqualifizieren.

Biologisch ergeben sich bei zu vorzeitiger Aufhebung des Schutzes der Jungen schwerwiegende Probleme.

Die mit 14 Jahren schon gestörte Geborgenheit, kann mangels an eigener Erfahrung später vom Individuum nicht weitergegeben werden, die mangelnde Nestwärme rächt sich in der folgenden Generation.

Bei Abbruch des Schutzalters bei 14 Jahren sind die 12- und die 13-jährigen bereits in die Gefahrenzone gerückt.

Der Familienzerfall wird beschleunigt durch vorzeitige Beanspruchung einer Art Volljährigkeit. Die Zeit der Erziehung wird ungebührlich verkürzt, die vorzeitige Entlassung in eine Ungewisse Öffentlichkeit ist risikoreich.

Die Berufswahl und die Berufsausbildung leidet durch die gleichzeitig mitkonkurrierende, zu frühzeitig aktivierte Sexualisierung.

In steter Bereitschaft lauert hier das Sexualverbrechen, dem die Verführung vorausgegangen ist.

Die Vorwegnahme des Sexuellen verbaut den Aufbau der späteren vollwertigen Lebensqualität.

Die mögliche Frühpromiskuität, dazu die allgegenwärtige Drogenszene rücken beim Schutzlosen somatische und seelische Krankheiten in die Wirklichkeit. Die Belastung des Sozialstaates steigt durch vermehrte Verpflichtungen der Krankenkassen.

Der unterlassene Kinderschutz könnte einen zu frühzeitigen Mütterschutz als Mehrbelastung bedingen.

Denn Teenager-Schwangerschaften haben sich im Pillenzeitalter sprunghaft vermehrt, dementsprechend auch die Abtreibungen mit bis zu 30% Dauerschäden.

Körperliche und seelische Frühinvalidisierungen sind zu erwarten. Berufs- und Studienabbrüche dürften sich häufen mit den entsprechenden finanziellen Belastungen.

Konfliktsituationen, Lebensüberdruß führen zu psychiatrischen Interventionen mit vermehrtem Pharmazeutikaverbrauch zulasten der Öffentlichkeit.

Anthropologisch gesehen ist das Aufgeben des nie höher als heute zu bewertenden Schutzes des Kindes (im Tierreich ist er streng zeitlich festgelegt, in bewundernswerter Stabilität), ein Rückschritt, der als widersinnig, dem menschlichen Leben unangemessen, ja katastrophal zu bewerten ist.

Ein Gesetz, das diesen Tatsachen zuwider statuiert würde, wäre ein Skandal und eine Torheit!

Pornographieverbot ja oder nein?

Die Darstellung des Menschen in der pornographischen Pamphletik ist eine Herausforderung an alle Menschen und Staatsbürger, die Selbstachtung hochhalten und es als eine Unverschämtheit erachten das einmalige, schöpfungsgewollte Bild des Menschen zu verunglimpfen und in den Schmutz zu ziehen. Jede und Jeder verwahren sich im Namen aller Anständigen, die eh und jeh im Kampf um die Ideale und die Entwicklung stets fort ihr Leben um das Heil und die Zukunft der Menschheit eingesetzt haben, diametral entgegengesetzt den elenden Zerstörern absoluter Werte irdischen Daseins.

Die Pornographie und ihre Konsumenten sind unter Sucht und Süchtige einzureihen. Die Sucht führt zu Selbstzerstörung des Süchtigen. Seine Widerstandskraft ist gebrochen, die Dosis muß gesteigert werden. In monomaner, absinkender Tendenz verläuft der Lebensrest dieser Bedauernswerten.

Das Interesse für den Nächsten und die Allgemeinheit

verschwindet, eine Verkümmern der Person und ihrer Öffnung nach gemeinsamen Lebensinhalten und Forderungen existenzieller Richtung zeigt sich an. Eine Simplifizierung des Restcharakters ist festzustellen, die Lebensqualität ist kein Ziel mehr. Fundamentale Werte des Menschseins werden nicht mehr erkannt, sie verdeckt eine magische Primitivität. Die Urteilskraft läßt nach, mangels an Bezugspunkten zu kulturellen Aspekten und zum kategorischen Imperativ der geforderten Lebensführung.

Der eigenen moralischen Defektheit ist sich der Süchtige nicht mehr bewußt, hemmungslos wirbt er unter Seinesgleichen und rekrutiert Mitläufer.

Das Rechtsgefühl für den andern Menschen geht verloren. Der Süchtige wird zur Belastung der Gesellschaft, zum Schmarotzer.

Warum muß in einer solchen Situation der Staat gesetzgeberisch eingreifen, warum darf er nicht passiv bleiben?

Eine Seuche muß gesundheitspolizeilich bekämpft werden. Das aus Prinzip, denn eine Durchseuchung alten Stils ist nicht mehr tragbar, die Opfer wären zu groß, sie würden sich auch auf die kommenden Generation erstrecken, da dieselbe aus vermehrt zerrütteten Familien, ohne Charakter stammen würde. Dies deshalb, weil die Pornographie das Bild und Leitbild des Menschen beeinträchtigt, verspottet und mißachtet.

Das ethische und moralische Fundament des Staates wird auf dem Umweg über den Prozeß einer dauernd vorgeführten Mißachtung der menschlichen Person und ihrer Intimsphäre untergraben. Die Autorität in der Familie, in Schule, Berufslehre und Wehrdienst, in der Kirche und der Regierung wird dadurch verletzt. Diese grassierenden Sozialschädlichkeiten, die auf die Dauer keine Gemeinschaft erträgt, muß ein Alarmzeichen zum Eingreifen darstellen.

Eine sog. abendländische Nation mit einer solch anspruchsvollen Präambel der Bundesverfassung und der noch immer angestrebten Rechtsstaatlichkeit, mit den großen Gestalten ihrer Geschichte (Niklaus von Flüe, Pestalozzi, Max Huber und den vielen Stauffacherinnen) nicht zuletzt mit der großartigen Einrich-

tung des Roten Kreuzes, darf nicht von innen her ruiniert werden.

Wenn wir diese Gefahr nicht erkennen, die großen Reichen, großen Dynastien und unzähligen Familien zur Vernichtung gereichten, so treiben wir gegen besseres Wissen Selbstauflöschung staaterhaltender Elemente. Wir betreiben Mißachtung unserer selbst, bis zur Selbstausrottung alles dessen, was an geistiger Substanz und an Werten seit Jahrhunderten unter größten Opfern von Müttern, Vätern, Märtyrern und Heiligen dem ewig gegenwärtigen Satan abgetrotzt wurde.

In letzter Konsequenz ist die Pornographie der Ausfluß einer teuflischen Gewalttätigkeit, die Vergewaltigung des Menschen und Erpressung sich zum Prinzip und zum Lebensinhalt gemacht hat.

Im Hinblick auf eine geplante Gesetzesänderung muß wieder einmal in beschwörender Weise, fast als S.O.S. - Ruf markiert werden: wehret nicht nur den Anfängen sondern den bestehenden Mißständen im Hause der Eidgenossen.

Der Pornographie gehört in einem geordneten Staatswesen das Verbot und die verdiente Strafe!

Zur Teilaufhebung des Inzestverbotes

Es gibt im Zusammenleben des Menschen und speziell in der Familie unverzichtbare Fundamentalgebote. Die Familie ist die Quelle und die Hüterin derselben. Bei den Kulturvölkern ist der heimische Herd der Sitz und die Domäne einer Göttin in geheiligtem Bereich. Bei uns? Wir sind daran sie zu verdrängen mit unseren Götzen, dem des Liberalismus, dem des Verzichtes und dem des Defaitismus.

Es ist zu erwarten, aber niemals entschuldbar, daß bei einer Gesetzesrevision ein zeitbedingter bildungsloser Unverstand einbricht um diese Fundamentalgebote aufzubrechen, um Stück für Stück, in ideologischer Blindheit, Boden zu gewinnen im Abbau sittlicher Werte.

Es ist noch viel unverständlicher, daß nicht einmal wissenschaftliche Erkenntnisse, die statistisch signifikant vermehrte gesundheitliche Schäden bei Inzest-Nachkommen belegen, zu Unterlagen einer Expertenkommission gemacht werden. Der Vorwurf der Unzuständigkeit und der Unsorgfältigkeit von Experten im vorliegenden "Reformwurf" des Strafgesetzes bleibt im Raume stehen.

Der Inzest muß vollumfänglich verboten werden. Das Strafmaß bestimmt der Richter.

Gesetzlich leere Räume sind eine Einladung für den Feind, der sie unfehlbar besetzt, er heißt Chaos und Anarchie. Wir kennen sie von der Straße.

Zur Abänderung betr. Homosexualität

Wenn nun schon das bisherige gesetzliche Gefüge abgeändert werden und ins Rutschen gebracht werden muß, was Sitte und Moral im gesellschaftlichen Leben betreffen mag, so will im umstrittenen Gebiet der Homosexualität (euphemistisch Homophilie genannt) eine Schutzwehr und ein Wegweiser mehr zurückgesteckt werden. Das gerade, und ausgerechnet in einer Zeit der zunehmenden sexuellen Zügellosigkeit und der weltweiten Zunahme der Geschlechtskrankheiten, wieder eine Position aufgegeben werden soll, ist erschreckend, aber nicht zufällig.

Fünfundzwanzig Prozent der wegen Haut- und Geschlechtskrankheiten in ärztlicher Behandlung tretenden Ho-

mosexuellen leiden an Syphilis. Protozoenübertragungen durch unnatürlichen Verkehr werden vermehrt registriert.

Gesetze sind dazu da, natürliches Verhalten zu begünstigen und zu lenken und unnatürliche, anatomisch perverse und krankheitsverbreitende, seuchenträchtige Praktiken zurückzudrängen. Aus welchen Gründen kommt man zu gegenteiligen Ansicht? Gesetze sollen Ärgernis unter den Menschen verhüten und das Wohlergehen und die Wohlfahrt des Bürgers mehren und nicht Zerstörung des Zusammenlebens hinnehmen oder gar begünstigen. Es gibt einen Geist der Gesetze (nach Montesquieu).

Appell an die staatlichen Behörden:

"Den Regierungen, die für das Gemeinwohl hauptverantwortlich und im Stande sind, sehr viel für den Schutz der Sittlichkeit zu tun, möchten Wir nahelegen: Laßt nicht zu, daß die Sittlichkeit eurer Völker abgleitet, nehmt es einfach nicht hin, daß sich auf legale Weise in jene Urzelle, die die Familie ist, Praktiken eindrängen, die im Gegensatz zum Naturgesetz und zum göttlichen Gesetz stehen"

(Papst Paul VI. in seiner Enzyklika Humanae vitae)

Demonstration in Salzburg am 1. Mai 1982

Was uns erwartet, wenn man in unserer "Demokratie" erst die grundlegenden Gesetze und Grundgesetzartikel außer Kraft setzt und glaubt, man müsse den "Randgruppen der Gesellschaft" wie Homosexuellen, Feministen, Abtreibern, Drogensüchtigen usw. entsprechende "Freiheitsräume" gewähren, das konnten wir 2 1/2 Stunden lang vor dem Dom in Salzburg am 1. Mai erleben, wo sich die "Linken" der dortigen Universität und der pädagogischen Hochschule versammelt hatten, um eine Kundgebung der "Plattform Ärzte für das Leben", die unser Freund Dr. med. Wilde aus Wien zusammen mit der österreichischen Bürgerinitiative für die Menschenwürde veranstaltete. Mit einem Geschrei, das Irrsinnigen Ehre gemacht hätte mit hass- und wutverzerrten Gesichtern, faulen Eiern, Kanonenschlägen, Stinkbomben, versuchten sie die Kundgebung zu sprengen. Schließlich läuteten die Glocken des Domes und Prälat Wesenauer stimmte das "Großer Gott wir loben Dich" an, während die Gegendemonstranten die "Internationale" gröhlten. Der Terror und die Diktatur der Gosse war schon im alten Sodom das Vorspiel für den Untergang.



Aber viele "lieben" Christen haben immer noch nicht begriffen, daß man hier niemals mit freundlichen Appellen etwas ausrichten kann, die lediglich dazu dienen, um sich selbst vorzumachen, daß man ja seine Meinung gesagt habe und damit seine Christenpflicht erfüllt habe. So begannen aber alle Massenliquidationen in der Geschichte! Sie hielten sich die Ohren zu und stürmten auf Stephanus los und steinigten ihn! Sie versuchten auch Papst Johannes Paul II. von links und von rechts her umzubringen als Auftakt des Aufstandes der Hölle. Einer unserer Arztfreunde, der dabei war, sagte: Es ist gut und notwendig so etwas einmal zu erleben, damit man weiß, was die Stunde geschlagen hat! Die Fahrt nach Salzburg hat sich gelohnt!"



Sprechende Gesichter! Die einen und die anderen! Kommentar überflüssig!

Terminkalender

Wir machen auf folgende Termine aufmerksam:

Kolloquium über Fragen von Gesundheit und Krankheit als Teil der internationalen Konferenz für Moralische Aufrüstung in Caux, Schweiz (Genfersee) vom 6.-8. August.

Kongreß der Europäischen Bürgerinitiativen zum Schutz der Menschenwürde vom 12.8.82 - 15.8.82 in der Paulusakademie in Zürich: Themen Menschenwürde, Schulsexualerziehung, Pornographie, Kampf für das Leben.

Europäisches Meeting für die Freundschaft unter den Völkern vom 21.8.82 - 29.8.82 in Rimini.

4. Europäischer Bekenntniskonvent, Straßburg, Thomasstift vom 30.9.82 - 2.10.82 (Sprecher u. a. Dr.

Gunning Rotterdam, Professor Dr. jur. Kaegi Zürich, Dr. med Marcel Salzmann Mühlhausen, Frau Tatjana Gurizewa Paris und Wladimir Bukowski früher Moskau, Professor Dr. Peter Beyerhaus Tübingen, Dr. Siegfried Ernst Ulm.

Symposium über die Enzyklika "Humanae vitae" und "Familiaris consortio" vom 8.10.82 bis 9.10.82 in Feldkirch/Vorarlberg, Stadtsaal.

Kongreß Medizin und Ideologie vom 29.10.82 - 31.10.82 in Speyer. Am 28.10.82 Mitgliederversammlung der Europ. Ärzteaktion in Speyer.

27728. November 1982, World Federation of Doctors Who Respect Human Life in Amsterdam, Holland. Kongreß.

Zum Vorwurf des Rechtsradikalismus

Am 28. Februar 1939 wurde im Auditorium maximum der Universität Tübingen ein Theaterstück von cand. med. Siegfried Ernst, Ulm und cand. phil. Robert Uhland, Stuttgart aufgeführt. Titel: "Faust IV. Teil oder der Geist des 21. Jahrhunderts." Dieses Stück wagte es, im Angesicht der Parteigewaltigen: der SS und der SA Führung, der Hochschuldirektion der Universitäten Tübingen / Stuttgart / Eßlingen und der Studentenführung die NS-Ideologie sarkastisch aufs Korn zu nehmen und sie voll der Lächerlichkeit preiszugeben. Wir drucken in einem Sonderheft den Text dieses Stückes ab, damit sie selbst urteilen können. Zugleich wären die Herren der Redaktion vom Spiegel, Stern und Herr Hampe vom süddeutschen Rundfunk, die ihren Mund so voll nehmen, zu fragen, wo sie damals waren? Es ist leicht, im Nachhinein große Reden zu führen. Tatsache ist, daß der damalige cand. med. Siegfried Ernst und seine Freunde den Mut hatten, die NS-Ideologie öffentlich an den Pranger zu stellen, als es längst niemand mehr wagte, gegen diesen Koloß der Macht die Stirne zu erheben. Das sollten sich diese Herren an den Hut stecken,
(siehe dazu nebenstehenden Bericht der Südwestpresse vom 12.11.77 im Ulmer Kulturspiegel.)

P. Otto Maier

oder: Faust IV. Teil Der Geist des 21. Jahrhunderts

Tragödie in sieben Akten.

(Im Anschluß an "die Grundlagen des 19. Jahrhunderts" von Chamberlain
und den "Mythos des 20. Jahrhunderts" von Alfred Rosenberg)

von cand. med. Siegfried Ernst

Unter Mitwirkung von cand. phil. Robert Uhland.

verfaßt zu Tübingen 1939.

Personen: Faustus, oder der Geistersucher des 21. Jahrhunderts
Epigonos, der Hoffnungslose, Rektor zu Tübingen a. d. 2029
Robert der Dritte, Dozentenführer
Professor Dr. phil. Jakob Steisstrommler
Professor Dr. jur. Balduin, der Volksempfindsame
Professor Dr. med. Schneidealles
Schmid Nr. 4, stellvertr. Studentenfürer i. J. 2029
Ein Unteroffizier, ein Hausverwalter von Hohenheim
Göttin Technika und ihre Anbeter, eine Putzfrau v. Esslingen,
ein Assistenzarzt, eine Krankenschwester, ein Polizist,
ein Rundfunkansager.

Geist von Professor Hauer (Indologie)
Geist von Professor Fezer (Theologie)
Geist von Professor Stolte (Zoologie)
Geist von Professor Hoffmann (Magnifizenz)
Geist von Studentenfürer Gekkeler
Geist von Oberregierungsrat Knapp
Geist von Professor Bebermayer (Volkskunde)
Geist von Professor Wetzels (Anatomie & Höhlenmenschen)

Anmerkung: Die Aufführung fand statt beim Rektoratsfest der Universität Tübingen in Anwesenheit von Vertretern der württ. Gauleitung, des Ministerpräsidenten Mergenthaler, der Spitzen von Wehrmacht, SS, SD und Partei Württembergs, sowie der Rektoren sämtlicher Hochschulen und der Tübinger Professoren. am 28.2.1939 im Auditorium maximum.

Diejenigen unserer Freunde, die das Stück (27 Schreibmaschinenseiten) gerne lesen möchten, bitten wir um eine kurze Mitteilung, da wir es der Anregung der Tübinger Festschrift zum 500-jährigen Universitätsjubiläum entsprechend z. Zt. in kleiner Auflage drucken.

Ein Jokus, der den Kragen kosten konnte...

Südwestpresse 18.11.77
Ulmer Kulturspiegel

Erinnerungen an ein waghalsiges studentisches Unternehmen

Die Festschrift zum 500jährigen Bestehen der Universität Tübingen erinnert an das couragierte Auftreten einiger Studenten, die 1939 die nationalsozialistische Ideologie öffentlich "auf die Schippe nahmen". Autor des satirischen "Faust IV" war der Ulmer Altstadtrat Dr. med. Siegfried Ernst. Wir zitieren aus der Tübinger Festschrift:

"Bleibt Tübingen als Verlagsstadt" (so der Titel des Standardwerks von Hans Widmann) mit Goethes "Faust I" und "Faust II" ebenso verbunden wie mit Fischers "Faust III", so ist schließlich zu berichten von "Faust IV. Teil. Oder: Der Geist des 21. Jahrhunderts. Tragödie in mehr als einem Akt. (Im Anschluß an die Grundlagen des 19. und den Mythos des 20. Jahrhunderts.) Von cand. med. Sieger Ernst. Unter Mitwirkung von cand. phil. Robert Uhland. Verfaßt zu Tübingen (Ende Februar) 1939." Was sich vom unständlich-anspielungsvollen Titel her ausnimmt wie eine Parodie aus dem politisch-oppositionellen Untergrund (und was es der Sache nach auch tatsächlich war!), bildete den Mittel- und Höhepunkt des letzten Tübinger Rektoratsfestes während der Nazizeit. Vor versammelter Universitäts- und Parteiprominenz kam der "Faust IV" zur Aufführung, der mit aktuellen, selbst namentlichen Bezügen nicht geizte.

Den glücklicherweise erhalten gebliebenen Text mit heute freilich nötigen Erläuterungen zu publizieren, wäre ein lohnendes Desiderat.

Vom "Faust IV" zum Reim-Faust von 1587/88 ergeben sich über die Stoff- und Ortskontinuität hinaus zumindest drei Parallelen: die Verwendung von Dialektreimen (hier tauchen sogar "rein" schwäbische Partien auf); der unglaublich schnelle Produktionsprozeß in drei Tagen und Nächten, an deren Ende acht (wenn auch meist kurze) Akte herauskamen; und schließlich, dies am wichtigsten, das prekäre Verhältnis einer unberechenbaren Zensur gegenüber. Der "Faust IV" war nämlich noch Ulk und schon Häme, war etwas auf der Kippe zwischen studentischem Spaß und gereimter Staatsgefährdung, war ein ins 21. Jahrhundert vorausverlegtes Geistsuchespektakel des "Helden" Faustulus und gleichzeitig eine im Zenit des Tausendjährigen Reiches zugreifende Satire wider den übermächtigen Ungeist der nazistischen Duodezstrafen. Alles in allem: ein sich harmlos gebendes, doch aufs äußerste waghalsiges Unternehmen; ein Jokus, der den Kragen kosten konnte; Kritik als Konterbande für ein Abendvergnügen, das die braunen Bönzchen geistvoll stimulierten Schenkelklopfens wegen besuchten...

Dr. Ernst schrieb über die Vorgeschichte u. a.: Es gehörte zu einer fast hundert Jahre alten Tradition der damaligen Tübinger Studentenverbindung "Normannia", daß die studentische Kritik an den Regierenden und Etablierten, an der Universität und den Professoren, an Politik und Gesellschaft in Form von Theaterstücken (Mimiken) und sog. "Kneipzeitungen", also satirischen Gedichten, Karikaturen usw., zum Ausdruck gebracht wurde. Je mehr wir nach der "Macht-

übernahme" in Konflikt mit der nationalsozialistischen Ideologie und ihren Organisationen gerieten, desto mehr nahmen wir Zuflucht zu dieser Art Waffe, um uns durch Lächerlichmachen zur Wehr zu setzen, aber dennoch auch unsere positive Überzeugung irgendetwo zum Ausdruck zu bringen.

Der Rektor wandte sich an mich mit der Bitte, für das Fest der Universität Tübingen ein Stück über den "Geist an der Universität" zu schreiben. Die Möglichkeit, ein einziges Mal den Führern und Verantwortlichen in Württemberg-Hohenzollern das sagen zu können, was wir dachten und fühlten, faszinierte mich so, daß ich drei Tage mit nur ganz wenig Schlaf dazwischen durchschrieb.

Was von der formalen und poetischen Gestaltung des Stückes ein Fehler war, daß es mit so unwahrscheinlicher Geschwindigkeit geschrieben und aufgeführt werden mußte, war zweifellos andererseits die entscheidende Stärke. Denn jede längere Denkpause hätte genügt, um soundso viele besonders scharfe Passagen herausnehmen zu müssen. Wir kamen eigentlich erst zur Besinnung und merkten richtig, was wir zu tun im Begriff waren, als wir durch den Vorhangschlitz sahen, wie die NS-Führer in großer Paradeuniform ihre Plätze einnahmen. Zweifellos war ein weiterer entscheidender Vorteil des Stückes, daß die einzelnen Akte ebenfalls in rascher Aufeinanderfolge über die Bühne gingen und viele deshalb erst am anderen Tage voll begriffen, was eigentlich ausgesagt worden war.

Am Ende gingen die Zuschauer mit sehr nachdenklichen Gesichtern aus dem Raum. Jemand fragte den Ministerpräsidenten Mergenthaler, wie ihm das Stück gefallen habe. Seine Antwort war zunächst:

"Die Schauspieler haben gut gespielt!" Aber zwei Tage später bekam sein Freund, der Rektor und begeisterter ideologischer Nationalsozialist, Professor Hoffmann, einen offiziellen Verweis. Das Echo im Lande war groß, denn das Stück war zweifellos die schärfste ideologische Kritik, die sich Führer des 3. Reiches im Jahre 1939 noch frontal vor der Öffentlichkeit gefallen lassen mußten.

Der damalige Universitätsbibliothekar, Professor Ley, kam nach der Vorstellung zu uns und bat um zwei Exemplare des Textes für die Universitätsbibliothek weil, wie er sagte, "dieses Stück erst spätere Generationen voll zu würdigen wüßten". Beide Exemplare stehen seither offiziell in der Tübinger Universitätsbibliothek.

Der Schlußsatz des Stückes: "s' Untersuchungsergebnis von dem Fall erfahret se beim nächsten Rektorsball!" wurde nur zu wahr! Denn der nächste Rektorsball der Universität Tübingen fand erst im Jahr 1955 statt, in dem das Ergebnis der NS-Ideologie offenkundig als Trümmerhaufen vor uns lag.

Die Zahl der Zuschauer und Teilnehmer an dem Fest war ca. 500. Der den Schauspielern versprochene Moselwein wurde nie ausgeschenkt...